



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

117

Nummer 3

Kiel, 1. März 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg Vom 16. Februar 2017.....	119
Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung und der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Vom 6. Februar 2017.....	123
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck Vom 12. Dezember 2016.....	125
Bekanntgabe der Ersten Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ Vom 7. Februar 2017.....	127
Neubekanntmachung der Satzung der „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ in der ab 1. April 2017 geltenden Fassung.....	130
Kirchenwahl 2016 – Termine für die spätere Kirchenwahl	133
Kirchenkreissynodenwahl 2017 – Größe der neu zu bildenden Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	134
Erster Allgemeiner Hinweis Nr. 1 zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenkreissy- nodenwahlen 2017 Vom 7. Februar 2017.....	134
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bentwisch und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volkenshagen sowie die Neu- bildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen Vom 10. Februar 2017.....	135
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	135
Kollekten 2018.....	136
Bekanntgabe eines Tarifvertrages.....	140
Einführung neuer Kirchensiegel.....	142
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	143
Pfarrstellenerrichtungen.....	144
Pfarrstellenaufhebung.....	144
Pfarrstellenänderungen.....	144

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	145
--	-----

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	153
Soziale und bildende Berufe.....	155
Verwaltung und sonstige Berufe.....	158

V. Personalnachrichten

.....	159
Berichtigung.....	159

Beilage

Kollektenplaner 2017.....	
---------------------------	--

II. Bekanntmachungen

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg Vom 16. Februar 2017

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 2. Februar 2016 aufgrund von Artikel 73 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 2 und 4 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Siegel

(1) Der Kirchenkreisverband trägt den Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreisverband Hamburg". Er ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Als Verbandsmitglieder gehören dem Kirchenkreisverband der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-Ost und der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein an.

(3) Der Kirchenkreisverband führt das in der Anlage dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel. Es ist kreisrund, trägt die Umschrift "EV.-LUTH. KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG" und zeigt in der Mitte eine Zeichnung der Hauptkirche St. Michaelis als Wahrzeichen Hamburgs.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsformen

(1) Der Kirchenkreisverband nimmt die gemeinsamen Aufgaben nach Absatz 2 aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder wahr, die ihm von diesen zur Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Der Kirchenkreisverband dient der Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder untereinander durch gemeinsame Beratung von Anliegen und die Koordination der übertragenen Aufgaben, sowie der Unterstützung und Ergänzung der kirchlichen Arbeit im Bereich seiner Verbandsmitglieder. Er fördert das Zusammenwirken in den nachstehenden Arbeitsfeldern und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Verbandsmitgliedern.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft von Diensten und Werken und die Finanzierung von Aufgaben und Stellen.

Dem Kirchenkreisverband sind mit Inkrafttreten der Satzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. im Themenfeld Seelsorge insbesondere die Arbeitsfelder Krankenhaus-, Aids- und Flughafen-seelsorge,
2. im Themenfeld soziale Arbeit insbesondere die Übernahme von Trägerschaft bzw. Mitfinanzie-

rung selbstständiger oder unselbstständiger kirchlicher Dienste und Werke, wie z. B. die Arbeit des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Vereins für Innere Mission – Hamburger Stadtmission e. V. im Bereich der Bahnhofsmision,

3. im Themenfeld gesamtstädtische Öffentlichkeitsarbeit insbesondere Großveranstaltungen und Publikationen sowie die Arbeitsfelder „Servicetelefon Kirche und Diakonie Hamburg“, Internetauftritt für den Kirchenkreisverband und seine Verbandsmitglieder, Projekt „Nacht der Kirchen“, Beilage „Himmel und Elbe“ sowie durch das Amt für Kirchenmusik des Kirchenkreisverbandes,

4. im Themenfeld Bildung und Ökumene insbesondere die Arbeitsfelder Gedenkstättenarbeit, Predikantenbegleitung sowie Begleitung von Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft.

(3) Bei der Festlegung grundlegender Aufgaben stimmt sich der Kirchenkreisverband mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck sowie mit anderen Trägern kirchlicher Arbeit, soweit diese ganz oder teilweise auf den Verbandsbereich bezogen sind, ab.

(4) Der Kirchenkreisverband kann durch Vereinbarung Aufgaben für andere kirchlicher Körperschaften übernehmen, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes anderweitig geregelt ist.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kirchenkreisverband

1. Dienste und Werke errichten und betreiben,
2. sich in inhaltlicher, personeller, finanzieller oder organisatorischer Mitverantwortung an Diensten und Werken der Verbandsmitglieder beteiligen,
3. sich allein oder in Kooperation mit anderen rechtlich unselbstständigen oder rechtlich selbstständigen Diensten und Werken im Rahmen der nach § 2 übertragenen Aufgaben an Aktionen, Veranstaltungen, Projekten oder anderen Maßnahmen beteiligen,
4. Pfarrstellen und Planstellen errichten, ändern und aufheben.

(6) Der Kirchenkreisverband nimmt die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen, gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege, in der Kirche und in der Öffentlichkeit wahr.

§ 3

Organe

(1) Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder dieser Organe folgt den synodalen Wahlperioden. ²Sie endet mit der Konstituierung der Organe in der nachfolgenden Wahlperiode.

(3) Die Verbandsversammlung tritt unverzüglich nach der Neuwahl der Kirchenkreisräte zusammen.

(4) Die Organe des Kirchenkreisverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes nach § 2, soweit nicht in der Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung hat über Artikel 73 i. V. m. Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 9 Verfassung hinaus insbesondere folgende weitere Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die weiteren Satzungen des Kirchenkreisverbandes und ändert diese,
2. sie wählt nach § 10 Absatz 1 die Mitglieder des Finanzausschusses,
3. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken bzw. Arbeitsfelder des Kirchenkreisverbandes,
4. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes,
5. sie setzt nach § 9 Absatz 3 den Umlagesatz fest.

(3) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung, die mit langfristigen finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, erfolgen nach Anhörung des Finanzausschusses. ²Eine langfristige finanzielle Verpflichtung liegt insbesondere vor, wenn durch Vertrag oder Vereinbarung eine nicht innerhalb von zwei Jahren ordentlich kündbare Rechtsverpflichtung eingegangen wird.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreisräte der Verbandsmitglieder. ²Die Stellvertretung in der Verbandsversammlung folgt der Stellvertretung im Kirchenkreisrat.

(2) ¹Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Die bzw. der Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei Bürgerschaft und Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, ein jeweiliges Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder, das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses sowie die hauptamtliche Geschäftsführung können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kirchenkreisrat mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Eine Abstimmung ist einmalig zu wiederholen, wenn dies unmittelbar nach der Beschlussfassung von fünf Mitgliedern der Verbandsversammlung verlangt wird; in diesem Fall ist für das Zustandekommen des Beschlusses die Stimmenmehrheit im Sinne des ersten Satzes jedes Kirchenkreisrates erforderlich.

(5) ¹Die Verbandsversammlung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ²Artikel 31 gilt entsprechend.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes zuständig, soweit nicht in der Verfassung oder in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreisverbandes,
2. er vertritt den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr,
3. er besetzt die Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes,
4. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes und führt die Aufsicht,
5. er wird ermächtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen,
6. er regt Beschlüsse der Verbandsversammlung an, bereitet sie vor und führt sie aus.

(3) ¹Der Verbandsvorstand erstattet der Verbandsversammlung regelmäßig Bericht. ²Er berichtet darüber hinaus mindestens jährlich den Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder.

(4) ¹Der Verbandsvorstand stellt den Entwurf für den Haushalt auf. ²Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushalts.

(5) ¹Das pröpstliche Mitglied im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Verbandsvorstandes nimmt die Dienstaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes wahr. ²Es wird insoweit durch das weitere pröpstliche Mitglied im Verbandsvorstand vertreten.

(6) ¹Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden, ihre Zusammensetzung und Aufgaben regeln und sie auflösen. ²Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verbandsvorstand berufen. ³Der Verbandsvorstand kann ein Gremium anderer kirchlicher Einrichtungen mit

deren Zustimmung als seinen eigenen Ausschuss anerkennen, sofern eines seiner Mitglieder in dem Gremium vertreten ist.

(7) 1Außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung nimmt der Verbandsvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. 2Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. 3Die Verbandsversammlung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(8) 1Der Verbandsvorstand hat einen Beschluss der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. 2Das Gleiche gilt gegenüber einem Beschluss des Verbandsvorstandes sowohl für dessen vorsitzendes als auch für das stellvertretende vorsitzende Mitglied. 3Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 4Wenn und soweit die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorstand ihren Beschluss bestätigen, entscheidet das Landeskirchenamt.

(9) 1Der Verbandsvorstand handelt im Rechtsverkehr durch sein vorsitzendes oder sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Mitglied. 2Erklärungen, durch die der Kirchenkreisverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel des Kirchenkreisverbandes zu versehen.

§ 7

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand gehören von den Verbandsmitgliedern aus jedem Kirchenkreis jeweils drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder an, von denen eines ein propstliches Amt inne hat und die anderen weder Pastorin bzw. Pastor noch Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sind.

(2) 1Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. 2Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses kann zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes hinzugezogen werden.

(3) 1Der Verbandsvorstand überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. 2Unter den Gewählten müssen ein propstliches und ein ehrenamtliches Mitglied sein.

§ 8

Geschäftsstelle

(1) 1Der Kirchenkreisverband unterhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. 2Sie handelt im Auftrag des Verbandsvorstandes.

(2) Die Geschäftsstelle wird von der hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet.

§ 9

Hauptamtliche Geschäftsführung

(1) 1Die hauptamtliche Geschäftsführung wird durch den Verbandsvorstand berufen; sie kann mit der Füh-

rung der laufenden Geschäfte beauftragt werden. 2Sie untersteht der Aufsicht des Verbandsvorstandes.

(2) 1Die hauptamtliche Geschäftsführung übernimmt, wenn nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreisverbandes. 2Abmahnungen und Kündigungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand.

(3) Die hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt das propstliche Mitglied nach § 6 Absatz 5 bei der Wahrnehmung seiner geistlichen und verfassungsmäßigen Aufgaben als Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter gegenüber den Pastorinnen und Pastoren, sofern diese eine Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes innehaben oder verwalten.

(4) Die hauptamtliche Geschäftsführung berichtet dem Verbandsvorstand regelmäßig über die Arbeit der Geschäftsstelle und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange.

(5) Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören insbesondere

- im Rahmen des Haushalts die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte bis 10 000 Euro, die die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes gewöhnlich mit sich bringt. Für alle anderen Rechtsgeschäfte ist die Einwilligung des Verbandsvorstandes erforderlich,
- die Einberufung, Koordination und Leitung insbesondere der Treffen der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger und der Mitarbeitenden des Kirchenkreisverbandes,
- die Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Aufgaben nach § 6 sowie
- die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Verbandsvorstandes.

§ 10

Finanzwesen

(1) Die Verbandsmitglieder leisten zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes eine Umlage.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise.

(3) 1Die Umlage wird durch Haushaltsbeschluss für ein Haushaltsjahr als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgesetzt. 2Beschlüsse, die die Erhöhung dieses Prozentsatzes zum Inhalt haben oder voraussetzen, bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder.

(4) 1Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreisverbandes liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. 2Der Finanzplan wird jährlich der Entwicklung angepasst und fortgeführt.

(5) Der Kirchenkreisverband bildet eine Ausgleichsrücklage, eine Betriebsmittelrücklage und weitere Rücklagen für längerfristige Planungen.

(6) Leistungen gemäß § 2 Absatz 5 werden den Auftraggebern nach ermitteltem Aufwand berechnet.

(7) ¹Der Haushalt des Kirchenkreisverbandes wird von der Verbandsversammlung beschlossen und ist dem Landeskirchenamt vorzulegen. ²Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 11

Finanzausschuss

(1) ¹Durch die Verbandsversammlung wird ein Finanzausschuss gebildet. ²§ 3 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die nicht dem Verbandsvorstand angehören. ⁴Darüber hinaus beruft die Verbandsversammlung von jedem Verbandsmitglied zwei vom Finanzausschuss der jeweiligen Kirchenkreissynode benannte Personen, darunter möglichst dessen vorsitzendes Mitglied. ⁵Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes sowie die hauptamtliche Geschäftsführung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen. ⁶Der Finanzausschuss überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

(2) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Verbandsvorstand in finanziellen Angelegenheiten,
2. er nimmt zum Entwurf des Haushalts und zum Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes Stellung,
3. er nimmt zu den Beschlussvorlagen nach § 4 Absatz 3 Stellung und
4. gibt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung seine Einwilligung zur Freigabe überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Erträge im laufenden Haushaltsjahr durch den Verbandsvorstand.

(3) Der Finanzausschuss berichtet der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorstand und den Kirchenkreissynoden der Verbandsmitgliedern unmittelbar.

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

¹Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²§ 5 Absatz 3 findet keine Anwendung. ³Die Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden der Verbandsmitglieder darf frühestens eine Woche nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erfolgen.

§ 13

Ausscheiden und Aufhebung

(1) ¹Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seiner Kirchenkreissynode zu erklären. ²Der Beschluss ist auf zwei verschiedenen Tagungen der Kirchenkreissynode zu fassen.

(2) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist der Kirchenkreisverband aufgelöst.

(3) ¹Bei Auflösung und Aufhebung des Kirchenkreisverbandes schließen die Verbandsmitglieder rechtzeitig bis zum Ende des nächsten Jahres, das auf den Beschluss nach Absatz 1 folgt, einen Vertrag über die Folgen hinsichtlich der Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse und über die Verteilung der sonstigen finanziellen Folgekosten sowie der Vermögenswerte. ²Der Auflösungsbeschluss nach Absatz 1 wird erst mit Abschluss des Vertrages nach Satz 1 wirksam. ³Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, verpflichten sich die Mitglieder, das Landeskirchenamt anzurufen. ⁴Bis zu dessen Entscheidung tragen die Verbandsmitglieder die Folgekosten unter weiterer Anwendung des § 9.

§ 14

Bekanntgabe der Satzung

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

(2) Weitere Satzungen des Kirchenkreisverbandes werden ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg (GVOBl. 2009 S. 25) außer Kraft.

*

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg



*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 30. Januar 2017 (Az.: 10 KKV Hamburg – R Gö) kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck hat mit Schreiben vom 23. Januar 2017 ihre Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Hamburg, 16. Februar 2017

Für den Verbandsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg

Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer Dr. Joachim Künckel

(L. S.)

(vorsitzendes
Mitglied)

(weiteres Mitglied)

Az.: 10 KKV Hamburg – R Gö

Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung und der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Vom 6. Februar 2017

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat am 30. November 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde vom 28. November 2014 (KABl. S. 39)

1. § 13 der Kirchenkreissatzung erhält folgende Fassung:

„ § 13

Zentrum für Kirchliche Dienste (ZeKiD)

(1) 1Das Zentrum für Kirchliche Dienste ist ein rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises. 2Es hat seinen Sitz in Rendsburg.

(2) Das Zentrum für Kirchliche Dienste wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrates geleitet.

(3) 1Der Kirchenkreisrat kann der Leitung des Zentrums für Kirchliche Dienste die gesamte Geschäftsführung, einschließlich des Personaleinsatzes nach Maßgabe von Artikel 56 Verfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung, übertragen. 2Ausgenommen von einer Übertragung sind Aufgaben und Befugnisse, die die eigenständige Leitungsfunktion des Kirchenkreisrates beeinträchtigen, insbesondere Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen sowie die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und k dieser Satzung.

(4) 1Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Kirchliche Dienste ist der Kirchenkreis. 2Der Umfang der personellen Besetzung (Personalbedarf) ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan (Teilpläne zum Stellenplan des Kirchenkreises) festgelegt.

(5) Das Zentrum für Kirchliche Dienste umfasst insbesondere folgende Arbeitsbereiche:

1. Gesamtgemeindliche Dienste

- a) Bildung;
- b) Familienbildungsstätte;
- c) Fortbildung;
- d) Frauen- und Männerarbeit;
- e) Jugendarbeit;
- f) Ökumene;
- g) Seelsorge;
- h) Tourismus;
- i) Kirchenmusik.

2. Kindertagesstätten.

(6) 1Die Arbeitsbereiche ergänzen und verstärken die Arbeit der Kirchengemeinden. 2Hierzu gehören die Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinden durch:

- a) Beratung;
- b) Fortbildung;
- c) Kooperation;
- d) gesamtgemeindliche Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages im Bereich Bildung und öffentliche Meinungsbildung;
- e) Wahrnehmung gesamtgemeindlicher Aufgaben zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages im Bereich der Kindertagesstätten im Kirchenkreis;
- f) Trägerschaftsaufgaben der Kindertagesstatteneinrichtungen des Kirchenkreises.

3Das Zentrum für Kirchliche Dienste trägt zur inhaltlichen Profilierung des Kirchenkreises bei.

(7) Die Arbeit des Zentrums für Kirchliche Dienste wird durch den Kirchenkreis unterstützt, insbesondere durch seine Bereiche Personal- und Gemeindeentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.“

2. Die §§ 14, 15 und 16 werden gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
vom 4. November 2014 (KABL. S. 477)

§ 2 der Finanzsatzung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gemeinschaftsanteil

(1) Im Gemeinschaftsanteil einschließlich Rücklagen und Fonds sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 Finanzgesetz für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
2. die Kirchenkreisverwaltung, einschließlich der Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Grundleistungen nach § 8 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABL. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind;
3. den Arbeitsbereich Kindertagesstätten im Zentrum für Kirchliche Dienste;
4. die Mitarbeitervertretung;
5. die Zuführung zu den Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden;
6. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis (Bauhilfsfonds);
7. die Ausstattung für einen Innovationsfonds;
8. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden;
9. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch die Kirchenkreissatzung, durch diese Finanzsatzung oder durch einen Haushaltsbeschluss.

(2) ¹Für die Kindertagesstättenarbeit nach Absatz 1 Nummer 3 sind ab dem 1. Januar 2018 für einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich und inklusive der Leistungen nach Absatz 4 maximal 950 000 Euro als Eigenleistung des Kirchenkreises gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) zu veranschlagen. ²Weitere Bewilligungen über diesen Zeitraum hinaus bedürfen eines Beschlusses der Kirchenkreissynode. ³Der kirchlich-diakonische Profilbeitrag ist weitere Eigenleistung gemäß § 25 KiTaG.

(3) Die Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit im Jahr 2017 erfolgt durch Haushaltsbeschluss des Haushaltsjahres 2017.

(4) ¹Zu den in Absatz 1 Nummer 9 genannten Gemeinschaftsprojekten gehört die Bereitstellung von Mitteln für Kirchengemeinden, die Trägerinnen von Kindertageseinrichtungen und nicht dem Arbeitsbereich Kindertagesstätten angeschlossen sind. ²Für die Berechnung der in Satz 1 genannten Mittel wird 1 Prozent der Schlüsselzuweisung des jeweiligen Haushaltsjahres durch die Anzahl der zum Stichtag 1. August des Vorjahres maximal belegbaren Plätze sämtlicher Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis geteilt und der Quotient mit der jeweiligen Anzahl der maximal belegbaren Plätze der Kindertageseinrichtungen der in Satz 1 genannten Kirchengemeinde multipliziert. ³Die zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel sind ab 1. Januar 2018 im Mandanten (Teilhaushalt) des Arbeitsbereichs Kindertagesstätten bereits enthalten und werden von hier an die in Satz 1 genannten Kirchengemeinden anteilig ausgezahlt.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 27. Januar 2017 (Az.: 10.1 Kkr. Rendsburg-Eckernförde, 10.8 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – R Le) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Rendsburg, 6. Februar 2017

Matthias K r ü g e r

Sönke F u n c k

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisrates

Mitglied des Kirchenkreisrates

Az.: 10.1/10.8 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – R Le

**Verbandssatzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinerverbandes
St. Lorenz-Nord in Lübeck
Vom 12. Dezember 2016**

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck hat am 26. September 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Der Kirchengemeinerverband dient dem Zweck, übertragene Aufgaben der verbandsangehörigen Kirchengemeinden zu übernehmen, um diese finanziell und sachlich zu entlasten.

§ 1

Name, Verbandsmitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Paul Gerhardt Lübeck, St. Lorenz in Lübeck, St. Markus in Lübeck und St. Matthäi Lübeck bilden unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinerverband St. Lorenz-Nord in Lübeck“ (im Folgenden Kirchengemeinerverband genannt) einen Kirchengemeinerverband nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung.

(2) Der Kirchengemeinerverband hat seinen Sitz in Lübeck.

(3) Voraussetzung, unter der sich weitere Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg dem Kirchengemeinerverband anschließen können, ist die Zustimmung aller dem Kirchengemeinerverband angehöriger Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchengemeinerverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Aufgaben, Finanzierung

(1) Dem Kirchengemeinerverband sind folgende Aufgaben der verbandsangehörigen Kirchengemeinden übertragen:

1. Förderung und Koordinierung von Gemeindegarbeit;
2. Förderung und Koordinierung von Küsterdiensten;
3. Förderung und Koordinierung von Sekretariatsarbeiten;
4. Förderung und Koordinierung von Kirchenmusik;
5. Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte.

(2) Dem Kirchengemeinerverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

(3) Die Verbandsmitglieder finanzieren den Kirchengemeinerverband auf der Grundlage des Verbands-

haushaltes durch eine Umlage, bemessen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen per 1. April des Vorjahres zum Haushaltsjahr.

§ 3

Organe

(1) Der Kirchengemeinerverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeinerverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) 1Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. 2Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeinerverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) 1Der Kirchengemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt und entsendet aus seiner Mitte drei Mitglieder. 2Es ist sicherzustellen, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren angehört. 3Für die Mitglieder sind entsprechend bis zu drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen. 4Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen die Mehrheit in der Verbandsversammlung bilden. 5Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Kirchengemeinerverbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Kirchengemeinerverband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeinerverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Kirchengemeinerverbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeinerverbandes richten;

9. sie entscheidet über Projekte nach § 2 Absatz 1 Nummer 5;
10. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 5

Verbandsvorstand

(1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus je zwei Mitgliedern pro Verbandsmitglied, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind. ²Für die Mitglieder des Vorstandes rücken die Mitglieder der Verbandsversammlung und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung der jeweiligen Gemeinde als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter nach.

(2) ¹Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Artikel 31 der Verfassung gilt entsprechend.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht;
4. er stellt die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Leistungen gemäß § 2 sicher;
5. er begründet, ändert und beendet privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
6. er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes; die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes regelt der Verbandsvorstand;
7. er bereitet den Haushalts- und Stellenplan vor;
8. er bereitet die Erstellung der Jahresrechnung vor;
9. er bereitet Projekte nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 für die Verbandsversammlung vor;
10. er organisiert den Informationsaustausch zwischen den verbandsangehörigen Kirchengemeinden.

§ 7

Satzungsänderungen, Ausscheiden, Auflösen

(1) ¹Satzungsbeschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder. ²Änderungen dieser Satzung er-

folgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von sechs Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(3) Spätestens drei Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens.

(4) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes bzw. mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Kirchengemeindeverband findet eine Vermögensauseinandersetzung hinsichtlich eines Vermögensüberschusses bzw. entstandener Fehlbeträge mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied bzw. mit den ausscheidenden Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis des letzten Gemeindegliederstandes am 1. April statt. ²Hinsichtlich der Auseinandersetzungen über vertragliche Verpflichtungen und Rechte gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

(5) ¹Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch gleichlautende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinderäte zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens drei Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben. ²Die Verbandsmitglieder schließen einen Auflösungsvertrag. ³Der Kirchengemeindeverband gilt als aufgelöst, wenn durch Kündigungen gemäß Absatz 2 nur noch eine Kirchengemeinde Mitglied des Kirchengemeindeverbandes ist. ⁴Vor der Verbandsauflösung muss eine Vermögensauseinandersetzung stattfinden. ⁵Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt: Das gesamte Vermögen des Kirchengemeindeverbandes ist zu liquidieren und nach Abzug der Verbindlichkeiten anteilig nach Gemeindegliederzahlen an die Verbandsmitglieder aufzuteilen. ⁶Im Falle einer Überschuldung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, anteilig nach Gemeindegliederzahlen für die verbleibenden Verbindlichkeiten einzustehen. ⁷Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes werden dergestalt von den Verbandsmitgliedern übernommen, dass die finanzielle Belastung jeder einzelnen Kirchengemeinde durch die Arbeitgeber-Bruttogehälter möglichst exakt ihrem Anteil an der Gesamtgemeindegliederzahl entspricht.

(6) Für die Klärung von Streitigkeiten nach Ausscheiden oder Auflösung ist der Kirchenkreisrat zuständig.

§ 8

Schlichtungsregelungen

Ein Kirchengemeinderat einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde hat das Recht, gegen die Entscheidungen des Kirchengemeindeverbandes den Kirchenkreisrat um Schlichtung anzurufen, wenn er sich in der

Wahrung der Rechte seiner Kirchengemeinde verletzt fühlt.

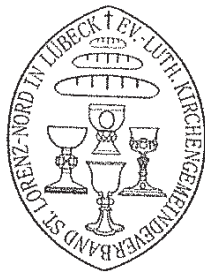
§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck vom 3. Juli 2015 (KABl. S. 429) außer Kraft.

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck



*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstandsvorsitzende des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes
St. Lorenz-Nord in Lübeck

Lübeck, 12. Dezember 2016

Pn. Inga Meißner Pn. Elisabeth Farenholtz
(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied Mitglied des Verbands-
des Vorstandes vorstandes

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 19. Januar 2017 (Az.: 10 KGV St. Lorenz-Nord in Lübeck – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 19. Januar 2017

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10 KGV St. Lorenz-Nord in Lübeck – R Br

Bekanntgabe der Ersten Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ vom 7. Februar 2017

Nachstehend wird die vom Vorstand der „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ am 30. Januar 2017 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ und die auf derselben Sitzung vom Vorstand beschlossene Neubekanntmachung der Satzung „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ in der ab 1. April 2017 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzungsänderung und die Neubekanntmachung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 28. Juni 2016 mit Schreiben vom 6. Februar 2017 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl. S. 83 und GVOBl. M-V S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 7. Februar 2017

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK – 605.39/12 – R Kr

*

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung
bürgerlichen Rechts
„Weihnatskrippen in Heilig Geist –
Mechthild und Dr. Rudolf
Ringguth-Stiftung“
Vom 30. Januar 2017**

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Weihnatskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 in Güstrow die folgende, am 1. April 2017 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Weihnatskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ vom 1. Dezember 2005 (KABl S. 100) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel wird das Wort „Christfestes“ durch das Wort „Christfests“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „rechtlich selbstständige kirchliche Stiftung des privaten Rechts“ durch die Wörter „kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Abgabenordnung (AO)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.“

bb) Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Stiftungszweckes“ durch das Wort „Stiftungszwecks“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Aufhebung oder“ eingefügt und die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die“ durch die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „außergerichtlich durch“ die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt, das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt und nach den Wörtern „Vertretungsfall durch“ die Wörter „die Stellvertreterin bzw.“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ und jeweils das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Zusammensetzung des Vorstands“.**
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus:

 1. einer bzw. einem von Familie Ringguth benannten Vertreterin bzw. Vertreter,
 2. einem Gemeindeglied der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow,
 3. einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
 4. einem Gemeindeglied einer Kirchengemeinde innerhalb der Kirchenregion Güstrow,
 5. einer bzw. einem von der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg benannten Vertreterin bzw. Vertreter,
 6. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied und
 7. der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Güstrow oder eine bzw. einer von ihr bzw. ihm zu benennenden Person, die sie bzw. ihn vertreten kann.“

- c) Absätze 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 6 durch den Kirchenkreisrat und das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 durch die Kirchenkreissynode gewählt.
 (4) Mitglied im Vorstand nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 kann nur werden, wer Gemeindeglied einer Kirchengemeinde im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg ist und die Stiftungszwecke unterstützen will.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „jeweils neu“ die Wörter „gewählten oder“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 (6) „In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstands wählt dieser aus seiner Mitte die bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und eine Rechnungsführerin bzw. einen Rechnungsführer. Zur Durchführung der Rechnungsführung bedient sich die Stiftung der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.“
- f) In Absatz 8 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Mitglieds“ und das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Nachwahl“ ersetzt.
- g) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
 „(10) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 7
Beschlussfassung des Vorstands“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt und nach dem Wort „darunter“ und dem Wort „oder“ werden jeweils die Wörter „die bzw.“ angefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss. Außerhalb seiner Sitzungen kann der Vorstand auf Veranlassung seiner bzw. seines Vorsitzenden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.“
- d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Beschlüsse ist“ die Wörter „von der Schriftführerin bzw.“ und nach den Wörtern „die von“ die Wörter „der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer“ angefügt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
8. § 8 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand beschließt.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt.“
10. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde“ ersetzt.
11. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt gefasst:
 „§ 10
Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung
 (1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
 (2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

- (3) Der Vorstand kann die Stiftung
1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
 2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
 3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Vorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von vier Siebteln der Mitglieder des Vorstands, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(6)¹Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. ²Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. ³Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. ⁴Die Genehmigung ist vom Vorstand beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.“

12. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
c) Nach Absatz 1 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Bis zum Ende der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands, die mit Ablauf des 31. März 2017 im Amt waren oder die vor Ablauf der laufenden Amtszeit durch Nachwahl oder Nachberufung nach § 6 Absatz 8 für den Rest der Amtszeit nach § 6 Absatz 1 der Satzung in der Fassung vom

1. Dezember 2005 nachgewählt oder nachberufen werden, im Amt.“

Artikel 2

Die Satzung „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ wird aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 30. Januar 2017 in der ab 1. April 2017 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Güstrow, 30. Januar 2017

Der Vorstand

Arne Schuldt

Bürgermeister

Vorstandsvorsitzender

*

**Neubekanntmachung der
Satzung
der „Weihnachtskrippen in Heilig Geist –
Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“
in der ab 1. April 2017 geltenden Fassung**

P r ä a m b e l

Die Stiftung beabsichtigt, die Welt umspannende Friedensbotschaft des Christfests durch die Ausstellung von Weihnachtskrippen aus verschiedenen Kulturkreisen in der Heilig-Geist-Kirche zu Güstrow gegenwärtig zu halten. Frau Mechthild Ringguth bringt hierfür in großzügiger Weise ihre circa 350 Weihnachtskrippen aus über 60 Ländern in die Stiftung ein, damit sie einem möglichst breiten Besucherkreis zugänglich gemacht werden können. Die örtliche Kirche Heilig-Geist, Güstrow, bringt zu diesem Zweck das im Stiftungsgeschäft näher bezeichnete Grundstück in Güstrow, auf dem sich die Heilig-Geist-Kirche befindet, sowie aus dem Ärar einen näher zu bezeichnenden Geldbetrag ein. Die Ausstellung soll ein Kommunikations- und Begegnungszentrum im Herzen Mecklenburgs sein.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen

„Weihnachtskrippen in Heilig Geist –
Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“

und ist ein Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg. ²Sie ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Güstrow.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.

§ 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist

- die Präsentation von Weihnachtskrippen aus aller Welt, vornehmlich in der Heilig-Geist-Kirche zu Güstrow,
- die Förderung der Begegnung mit Kunst, Handwerk und Tradition der Völker der Welt,
- die Vermittlung weltweiter kultureller Erfahrungen sowie des geistlichen und kulturellen Erbes,
- die Unterbreitung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- die Bereicherung des kulturellen Angebots in der Stadt Güstrow.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 3Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln. 4Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) 1Das Stiftungskapital besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung

- aus dem Grundstück einschließlich des Gebäudes der Heilig-Geist-Kirche in Güstrow,
- aus Weihnachtskrippen,
- einem Stiftungskapital in Höhe von 10 000 Euro (in Worten: zehntausend Euro).

2Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen. 3Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der notwendigen Stiftungsgenehmigung zur Verfügung.

(2) 1Das Stiftungskapital ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. 2Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten. 3Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. 4Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie

Rücklagen im Sinne von § 58 Nummer 7a AO in der jeweils gültigen Fassung dem Stiftungsvermögen zu führen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(5) 1Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. 2Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 5 Stiftungsvorstand, Aufgaben

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus maximal sieben Personen bestehen soll.

(2) 1Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands vertreten, im Vertretungsfall durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. 2Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands ist dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

(3) 1Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. 2Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einer bzw. einem von Familie Ringguth benannten Vertreterin bzw. Vertreter,
2. einem Gemeindeglied der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow,
3. einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
4. einem Gemeindeglied einer Kirchengemeinde innerhalb der Kirchenregion Güstrow,
5. einer bzw. einem von der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg benannten Vertreterin bzw. Vertreter,
6. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied und
7. der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Güstrow oder eine bzw. einer von ihr bzw. ihm zu benennenden Person, die sie bzw. ihn vertreten kann.

(2) ¹Zu Lebzeiten von Frau Mechthild Ringguth wird die Familie Ringguth durch sie oder einer von ihr benannten Person im Vorstand vertreten. ²Nach dem Tod von Frau Mechthild Ringguth wird die Familie Ringguth durch einen volljährigen Nachkommen der Frau Mechthild Ringguth oder eine andere geeignete Person durch Mehrheitsentscheidung unter den volljährigen Nachkommen im Vorstand vertreten. ³Das zu wählende Vorstandsmitglied muss nicht aus dem Kreis der Nachkommen stammen. ⁴Frau Mechthild Ringguth als auch die ihr nachfolgenden Personen im Vorstand sind berechtigt, jederzeit das Amt niederzulegen. ⁵Solange kein Nachkomme oder eine andere Person benannt ist, bleibt der Platz im Vorstand vakant.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 6 durch den Kirchenkreisrat und das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 durch die Kirchenkreissynode gewählt.

(4) Mitglied im Vorstand nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 kann nur werden, wer Gemeindeglied einer Kirchengemeinde im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg ist und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(5) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils sechs Jahre. ²Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis die jeweils neu gewählten oder berufenen Mitglieder in einer Vorstandssitzung erstmals zusammentreten. ³Dies gilt nicht für das Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2.

(6) ¹In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstands wählt dieser aus seiner Mitte die bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und eine Rechnungsführerin bzw. einen Rechnungsführer. ²Zur Durchführung der Rechnungsführung bedient sich die Stiftung der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

(7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung,
3. durch Kirchenaustritt,
4. durch Tod.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Nachwahl bzw. Nachberufung gemäß den Absätzen 3 und 4 für die restliche Amtszeit.

(9) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(10) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(2) ¹Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss. ²Außerhalb seiner Sitzungen kann der Vorstand auf Veranlassung seiner bzw. seines Vorsitzenden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, hinzuziehen.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verwaltung

(1) ¹Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer übertragen werden. ²Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand beschließt.

(2) ¹Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. ²Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. ³Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche

in Norddeutschland als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10
**Satzungsänderung, Zulegung,
Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Vorstand kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Vorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von vier Siebteln der Mitglieder des Vorstands, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(6) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. ²Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. ³Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. ⁴Die Genehmigung ist vom Vorstand beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Anerkennung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Tage des Zugangs der Bekanntgabe über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft.

(2) Bis zum Ende der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands, die mit Ablauf des 31. März 2017 im Amt waren oder die vor Ablauf der laufenden Amtszeit durch Nachwahl oder Nachberufung nach § 6 Absatz 8 für den Rest der Amtszeit nach § 6 Absatz 1 der Satzung in der Fassung vom 1. Dezember 2005 nachgewählt oder nachberufen werden, im Amt.

**Kirchenwahl 2016 –
Termine für die spätere Kirchenwahl**

Die zuständigen Wahlbeauftragten der jeweiligen Kirchenkreise haben gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten in den folgenden Kirchengemeinden die nachstehenden Sonntage als spätere Wahltermine bestimmt:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen, Kirchenkreis Mecklenburg, den 26. März 2017;
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damm, Kirchenkreis Mecklenburg, den 2. April 2017;
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf, Kirchenkreis Mecklenburg, den 23. April 2017;
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde zum Heiligen Kreuz Ockholm, Kirchenkreis Nordfriesland, den 7. Mai 2017.

Diese späteren Wahltermine werden aufgrund § 6 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 3 und 10 Absatz 3 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz amtlich bekannt gegeben.

Kiel, 10. Februar 2017

Der Wahlbeauftragte der
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16- 3 – R Da

**Kirchenkreissynodenwahl 2017 –
Größe der neu zu bildenden
Kirchenkreissynoden
in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland**

Die Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland haben jeweils gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes vom 10. März 2016 (KABL. S. 137) die Anzahl ihrer Mitglieder für die nächste Wahlperiode festgesetzt auf:

Altholstein:	110 Mitglieder,
Dithmarschen:	77 Mitglieder,
Hamburg-Ost:	154 Mitglieder,
Hamburg-West/Südholstein:	110 Mitglieder,
Lübeck-Lauenburg:	88 Mitglieder,
Mecklenburg:	55 Mitglieder,
Nordfriesland:	99 Mitglieder,
Ostholstein:	66 Mitglieder,
Plön-Segeberg:	88 Mitglieder,
Pommern:	66 Mitglieder,
Rantzau-Münsterdorf:	77 Mitglieder,
Rendsburg-Eckernförde:	77 Mitglieder,
Schleswig-Flensburg:	99 Mitglieder.

Kiel, 15. Februar 2017

Der Wahlbeauftragte der
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/17- 3 – R Da

**Erster Allgemeiner Hinweis Nr. 1
zur ordnungsgemäßen Durchführung
der Kirchenkreissynodenwahlen 2017
Vom 7. Februar 2017**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 2 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes vom 10. März 2016 (KABL. S. 137) (im Folgenden: KKSynBG), ergeht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenkreissynodenwahlen folgender allgemeiner Hinweis des Wahlbeauftragten der Landeskirche:

**1. Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden
Mitglieder der Kirchenkreissynode
gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 KKSynBG**

In jedem Wahlkreis muss mindestens eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler gewählt werden können.

Die gesetzliche Formulierung „zu wählen ist“ bringt zum Ausdruck, dass in jedem Wahlkreis entsprechende Wahlvorschläge vorgesehen sein müssen und damit

diesen Vorgeschlagenen im Wahlkreis ermöglicht werden muss, gewählt werden zu können.

Da in einer öffentlich-rechtlichen Wahl in Deutschland aber nie ein Wahlzwang besteht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in einzelnen Wahleinheiten nicht zu Wahlen bzw. nicht zu verwertbaren Stimmergebnissen kommt. Darüber hinaus greift hier für die spätere Ermittlung des Wahlergebnisses der § 17 Absatz 8 KKSynBG. Demnach werden die Wahlergebnisse für die im Wahlkreis vorgeschlagenen Werke-Synodalen „innerhalb des Kirchenkreises“ ermittelt. Das kann dazu führen, dass einzelne Vorgeschlagene nicht zu Werke-Synodalen gewählt werden, obwohl sie in ihrem Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten haben. Darüber hinaus ist bei den Werke-Synodalen auch das Ehrenamts- und Hauptamtlichenverhältnis nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung zu berücksichtigen. Demnach ist nicht gewählt, wer bei Überschreitung des zulässigen Anteils die geringsten Stimmenzahlen in seiner Funktionsträger-Gruppe (§ 3 Absatz 5 KKSynBG) hat.

**2. Stimmergebnis
bei Ermittlung des Wahlergebnisses
im Wahlgang der Werke-Synodalen
gemäß § 17 Absatz 8 Satz 3 KKSynBG**

Enthält das Stimmergebnis einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach Satz 2 zulässig, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die die geringsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die gesetzliche Formulierung „Wahlergebnis“ in Satz 3 könnte missverstanden werden als das „Wahlergebnis des Wahlgangs der Werkesynodalen“ nach Satz 1. Es geht aber in Satz 3 nur um die Stimmenanzahlen, bezogen auf den Anteil der Ehren- und Hauptamtlichen innerhalb der Funktionsträger-Gruppen der Werke-Synodalen (§ 3 Absatz 5 KKSynBG). Also geht es hier in Satz 3 nur um das Stimmergebnis.

**3. Ordnungsgemäße Vorbereitung und
Durchführung der Wahlen –
öffentliche Bekanntmachung der
Wahlvorschlagsberechtigung
gemäß § 7 Absatz 1 und 2 KKSynBG**

Zu den Demokratiegrundsätzen einer freien Wahl (§ 2 Absatz 1 Satz 1 KKSynBG) gehört die rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung der Wahlrechte. Dazu zählt bei der Wahl einer Kirchenkreissynode insbesondere die Wahlvorschlagsberechtigung nach § 8 KKSynBG.

Der Gesetzgeber hat, auf das Demokratieverständnis der Kirchenkreise vertrauend, bewusst davon abgesehen, wie in § 14 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes Kanzelabkündigung und öffentliche Bekanntmachung durch Gesetz verpflichtend vorzuschreiben. Gleichwohl ist dies der gebotene und geeignete kirchliche Vorbereitungs- und Bekanntmachungsweg, den die Kirchenkreise bei einer Kirchenkreissynodenwahl für die kirchlichen Wahlrechte

haben und nutzen müssen. Die Kirchenkreise werden gebeten, die Kirchengemeinden anzuhalten, das vom Amt für Öffentlichkeitsdienst erstellte Synoden-Faltblatt vorzuhalten und zu verteilen und durch Kanzelabkündigung auf das Vorschlagsrecht der Gemeindeglieder hinzuweisen.

Aus den Aufgabenbeschreibungen des Wahlausschusses nach § 6 KKSynBG und der Kirchenkreiswahlbeauftragten nach § 7 KKSynBG sowie den Bekanntmachungsgeboten zu den Wahl- und Berufungsergebnissen nach §§ 19 Absatz 2 und 25, jeweils Satz 2 und 3 KKSynBG, ergibt sich die Pflicht und die Notwendigkeit, den nach § 8 KKSynBG Wahlvorschlagsberechtigten dieses Wahlrecht rechtzeitig und öffentlich in Erinnerung zu rufen. Der Kirchenkreis hat sie zu mahnen, ihre Beteiligungsverantwortung nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung aktiv auch bei der Wahl der Kirchenkreissynode wahrzunehmen.

Kiel, 10. Februar 2017

Der Wahlbeauftragte der
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/17- 3 – R Da

—————

**Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Bentwisch
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Volkenshagen
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Bentwisch-Volkenshagen
Vom 10. Februar 2017**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bentwisch und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volkenshagen und des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bentwisch und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Volkenshagen werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Bentwisch-Volkenshagen“**

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bentwisch und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volkenshagen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2017 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Beauftragtengremien der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist: Stralsunder Straße 23 in 18182 Bentwisch.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Kiel, 10. Februar 2017

Landeskirchenamt

B e l i t z

Az.: 10 Bentwisch-Volkenshagen – R Be

—————

**Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für
örtliche Kirchen**

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 16. Dezember 2016 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Ballwitz

Ev.-Luth. Kirche Cammin

Ev.-Luth. Kirche Groß Nemerow

Ev.-Luth. Kirche Holldorf

Ev.-Luth. Kirche Rowa

Ev.-Luth. Kirche Zachow

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen
Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz

geführt.

Kiel, 31. Januar 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Ballwitz – R Be

*

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises
Mecklenburg hat am 16. Dezember 2016 folgenden
Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Teschendorf genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Gramelow

Ev.-Luth. Kirche Loitz

Ev.-Luth. Kirche Teschendorf

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen
Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf

geführt.

Kiel, 31. Januar 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Teschendorf – R Be

*

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises
Mecklenburg hat am 16. Dezember 2016 folgenden
Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Zapel-Demen genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Demen

Ev.-Luth. Kirche Prestin

Ev.-Luth. Kirche Ruthenbeck

Ev.-Luth. Kirche Tramm

Ev.-Luth. Kirche Wamckow

Ev.-Luth. Kirche Zapel

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen
Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen

geführt.

Kiel, 7. Februar 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Zapel-Demen – R Be

Kollekten 2018

Der nachstehend abgedruckte Kollektenplan für das
Jahr 2018 ist von der Ersten Kirchenleitung der Evan-
gelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am
13. und 14. Januar 2017 nach Artikel 86 Ab-
satz 2 Nummer 10 der Verfassung beschlossen wor-
den.

Für die Bearbeitung der Kollekten gilt das Kollekten-
gesetz vom 19. Oktober 2016 (KABl. S. 441) und die
Rechtsverordnung über das Kollektenwesen in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kollektenverordnung – Koll-VO) vom 19. Dezem-
ber 2016 (KABl. 2017 S. 70).

Die Sonn- und Feiertage, an denen verbindliche Kol-
lekten gesammelt werden, sind dem Kollektenplan zu
entnehmen. Für die freien Kollekten empfiehlt die
Erste Kirchenleitung den Kirchengemeinderäten,
mindestens die Hälfte für Projekte vorzusehen, die im
Kollektenkatalog vorgestellt werden.

Die Zwecke der verbindlichen landeskirchenweiten
Kollekten und Sprengelkollekten werden rechtzeitig
in den Nordkirchen-Mitteilungen und im Internet
(www.kollekten.de) bekannt gemacht. Die Zwecke
der verbindlichen Kirchenkreiskollekten werden
durch den jeweiligen Kirchenkreis bekannt gegeben.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes ist zu-
sätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 2018 bei-
gefügt, der sich für den Gebrauch in den Kirchengemein-
den aus dem Blatt herausnehmen lässt.

Gleichzeitig können Sie den Kollektenplan auch wie-
der als Word-Datei zum Herunterladen und Bearbei-
ten sowie den aktuellen Kollektenkatalog im Internet
finden unter www.kollekten.de.

Kiel, 17. Januar 2017

Landeskirchenamt

Jürss

Az.: NK 8160-0 – T Jü

Kollektenplan 2018**(Anlage A)****Januar 2018**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Neujahr		
06.	Epiphantias		
07.	Erster Sonntag nach Epiphantias	Landeskirchenweite Kollekte für ein Projekt der EKD	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
14.	Zweiter Sonntag nach Epiphantias	Kirchenkreiskollekte	
21.	Letzter Sonntag nach Epiphantias		
28.	Septuagesimae		

Februar 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	Sexagesimae	Landeskirchenweite Kollekte	Projekte der Diakonischen Werke Diakonie
11.	Estomihi	Sprengelkollekte	
14.	Aschermittwoch		
18.	Invokavit		
25.	Reminiszere		

März 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	Okuli	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt(e), vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Bildung und Unterricht
11.	Lätare	Kirchenkreiskollekte	
18.	Judika		
25.	Palmarum		
29.	Gründonnerstag		
30.	Karfreitag		

April 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Ostern	Kirchenkreiskollekte	
02.	Ostermontag		
08.	Quasimodogeniti	Sprengelkollekte	
15.	Misericordias Domini	Landeskirchenweite Kollekte für Projekte der VELKD und UEK	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung der VELKD und Projekt der UEK
22.	Jubilate		
29.	Kantante		

Mai 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	Rogate	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt der Landeskirchenmusikdirektoren für Kirchenmusik oder Projekt des Hauptbereiches 3 für Gottesdienst
10.	Christi Himmelfahrt		
13.	Exaudi	Kirchenkreiskollekte	
20.	Pfingsten	Landeskirchenweite Kollekte für ein ökumenisches Projekt	Ökumenisches Opfer
21.	Pfingstmontag		
27.	Trinitatis		

Juni 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	1. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt(e), vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Verantwortung
10.	2. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
17.	3. Sonntag nach Trinitatis		
24.	4. Sonntag nach Trinitatis		

Juli 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	5. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt des HB 2 Seelsorge
08.	6. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
15.	7. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte für ein Projekt der EKD	Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
22.	8. Sonntag nach Trinitatis		
29.	9. Sonntag nach Trinitatis		

August 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	10. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Wahlprojekt der Kirchenleitung Projekt für den christl.-jüdischen Dialog und Friedensarbeit in Israel und Palästina
12.	11. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
19.	12. Sonntag nach Trinitatis		
26.	13. Sonntag nach Trinitatis		

September 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	14. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Diasporawerke
09.	15. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
16.	16. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte für Projekte der VELKD und UEK	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD und Projekt der UEK
23.	17. Sonntag nach Trinitatis		
30.	18. Sonntag nach Trinitatis		

Oktober 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Erntedankfest/ 19. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
14.	20. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
21.	21. Sonntag nach Trinitatis		
28.	22. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest/		

November 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	23. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte der Landeskirche für ein Projekt der EKD	Diakonisches Werk der EKD
11.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Kirchenkreiskollekte	
18.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres		
21.	Buß- und Bettag		
25.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres		

Dezember 2018

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	1. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
09.	2. Advent	Sprengelkollekte	
16.	3. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Zentrum f. Mission und Ökumene Mission
23.	4. Advent		
24.	Heiliger Abend	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag		
30.	1. Sonntag nach dem Christfest		
31.	Altjahrsabend	Landeskirchenweite Kollekte	Weltbibelhilfe

Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit den Gewerkschaften (Kirchengewerkschaft – Landesverband Nord sowie Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Landesbezirke Hamburg und Nord) abgeschlossenen Tarifvertrag:

„Änderungstarifvertrag Nr. 9 und Entgelttarifvertrag 2016 vom 25. Oktober 2016 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006“.

Der Tarifvertrag ist im Rundschreiben 3/2016 des VKDA bekannt gegeben worden.

Kiel, 15. Februar 2017

Landeskirchenamt

Albert

Az.: NK 3211 – DAR At

*

Änderungstarifvertrag Nr. 9 und Entgelttarifvertrag 2016 vom 25. Oktober 2016 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9,
23552 Lübeck

und

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 21. Oktober 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt: „Die Abordnung kann insbesondere auch zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassung im Sinne des § 1 Abs. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erfolgen. Die Abordnung, die unter den Anwendungsbereich des AÜG fällt, ist auf eine Höchstdauer von drei Jahren beschränkt.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Satz 1 das“ das Wort „volle“ und nach dem Wort „Monatsentgelt“ die Worte „einschließlich eines weiteren Monatsentgelts“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 23 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten: „findet § 19“ die Worte „mit Ausnahme von Absatz 1, 4 und 5“ eingefügt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Zahl „1,41“ durch die Zahl „1,61“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „1,61“ durch die Zahl „1,71“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird die Zahl „1,71“ durch die Zahl „1,81“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,2“ ersetzt.
 - e) In Abs. 3 wird die Zahl „1,2“ durch die Zahl „1,3“ ersetzt.
 - f) In Abs. 3 wird die Zahl „1,3“ durch die Zahl „1,4“ ersetzt.
5. In § 28 Abs. 4 Unterabs. 2 wird nach den Worten „Arbeitsverhältnis wegen“ das Wort „voller“ gestrichen.
6. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. September 2016“ durch das Datum „30. September 2018“ ersetzt.

7. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

“Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren Erfahrungszeit	nach 5 Jahren Erfahrungszeit	nach 9 Jahren Erfahrungszeit	nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.720	1.720	1.772	1.823	1.882
K 2	1.969	2.024	2.106	2.222	2.357
K 3	2.099	2.165	2.261	2.399	2.593
K 4	2.357	2.426	2.530	2.678	2.827
K 5	2.503	2.562	2.664	2.798	2.956
K 6	2.632	2.687	2.774	2.893	3.098
K 7	2.762	2.833	2.939	3.093	3.294
K 8	3.015	3.117	3.269	3.482	3.755
K 9	3.247	3.341	3.484	3.683	3.886
K 10	3.482	3.603	3.780	4.033	4.290
K 11	3.819	3.993	4.255	4.623	4.820
K 12	4.186	4.397	4.713	5.157	5.485
K 13	4.470	4.699	5.000	5.401	5.868
K 14	4.756	5.010	5.346	5.789	6.316“

8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

“Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig ab 1. Oktober 2017)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren Erfahrungszeit	nach 5 Jahren Erfahrungszeit	nach 9 Jahren Erfahrungszeit	nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.754	1.754	1.807	1.859	1.920
K 2	2.008	2.064	2.148	2.266	2.404
K 3	2.141	2.208	2.306	2.447	2.645
K 4	2.404	2.475	2.581	2.732	2.884
K 5	2.553	2.613	2.717	2.854	3.015
K 6	2.685	2.741	2.829	2.951	3.160
K 7	2.817	2.890	2.998	3.155	3.360
K 8	3.075	3.179	3.334	3.552	3.830
K 9	3.312	3.408	3.554	3.757	3.964
K 10	3.552	3.675	3.856	4.114	4.376
K 11	3.895	4.073	4.340	4.715	4.916
K 12	4.270	4.485	4.807	5.260	5.595
K 13	4.559	4.793	5.100	5.509	5.985
K 14	4.851	5.110	5.453	5.905	6.442“

§ 2**Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2017**

(1) ¹Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ²Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2017.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2016 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) ¹Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. September 2017 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. ²In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. ³Wird bis zum 1. Januar 2017 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3**Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2018**

(1) ¹Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ²Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2018.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2017 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) ¹Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2017 und dem 30. September 2018 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. ²In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. ³Wird bis zum 1. Januar 2018 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

¹Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2016 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. ²Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

§ 5**Inkrafttreten**

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten

§ 1 Nr. 4 Buchstabe a und d am 1. Januar 2017,

Buchstabe b und e am 1. Juli 2017,

Nr. 8 am 1. Oktober 2017 und

Nr. 4 Buchstabe c und f am 1. Juli 2018 in Kraft.

Hamburg, 25. Oktober 2016

Für den Verband
kirchlicher und diako-
nischer Anstellungsträ-
ger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
„ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerk-
schaft“ (ver.di) Landes-
bezirksleitungen Ham-
burg und Nord

gez. Unterschriften

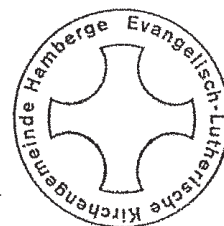
gez. Unterschriften

Einführung neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamberge

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg genehmigt worden.



Kiel, 7. Februar 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10.9 Hamberge – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Mönchgut-Sellin

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 7. Februar 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Mönchgut-Sellin – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 1. Februar 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10.9 Wohltorf – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 7. Februar 2017

Landeskirchenamt

Belitz

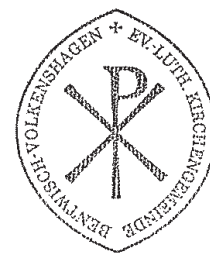
Az.: 10 Zapel-Demen – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels des

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 10. Februar 2017

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Bentwisch-Volkenshagen – R Be

Pfarrstellenerrichtungen

Die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. März 2017 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Vertretungsdienste (5) – P Ha
*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Tourismus wird mit Wirkung vom 1. März 2017 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Tourismus – P Kü/
P Ha (P Mi)

Pfarrstellenaufhebung

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderstapel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 aufgehoben;

Az.: 20 Süderstapel – P Kü/P Rö

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2017 von 50 Prozent auf 75 Prozent aufgestockt.

Az.: 20 Bugenhagen (2) – P Ah/P Lad
*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kartlow-Völschow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev. Kirchengemeinden Kartlow-Völschow, Daberkow und Hohenmocker. Der Pfarrstellenumfang wird von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht. Der Name der Pfarrstelle Kartlow-Völschow wird geändert in Kartlow-Hohenmocker.

Az.: 20 Kartlow-Hohenmocker – P Kü/P Rö
*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Luther Stralsund – P Kü/P Rö
*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev. Kirchengemeinden Siedenbollentin und Altenhagen-Gültz. Der Pfarrstellenumfang wird von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht. Der Name der Pfarrstelle Siedenbollentin wird geändert in Siedenbollentin-Altenhagen-Gültz.

Az.: 20 Siedenbollentin-Altenhagen-Gültz – P Kü/
P Rö
*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Marien Stralsund, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 St. Marien Stralsund – P Kü/P Rö
*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergenhusen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 zur 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Stapelholm der Ev. Kirchengemeinden Bergenhusen, Erfde und Süderstapel.

Az.: 20 Stapelholm 1 – P Kü/P Rö
*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Erfde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 zur 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Stapelholm der Ev. Kirchengemeinden Bergenhusen, Erfde und Süderstapel.

Az.: 20 Stapelholm 2 – P Kü/P Rö
*

Der Stellenumfang der 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein im Zentrum Kirchlicher Dienste (Kirche und Schule) wird mit Wirkung vom 1. März 2017 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Zentrum Kirchlicher Dienste (Kirche, Schule und Vertretungsdienste) (4) – P Re/
P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Bezirk Eutin, ist die 1. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Bad Schwartau – mit rund 20 000 Einwohnern die größte Stadt im Kreis Ostholstein – liegt in attraktiver Lage zwischen der Lübecker Bucht und der Holsteinischen Schweiz. Sie ist Kurstadt und hat eine direkte Anbindung an Lübeck. Für alle Lebensalter bietet Bad Schwartau eine ausgezeichnete Infrastruktur, zum Beispiel alle Schularten, diverse Sportvereine und vielfältige andere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau mit ihren rund 3100 Gemeindegliedern bietet die ganze Bandbreite kirchlicher Angebote. Gottesdienst wird an zwei Predigtstätten gefeiert. Die Christuskirche ist ein moderner Zentralbau mit etwa 400 Plätzen, in der auch wegen der hervorragenden Akustik zahlreiche Konzerte sowie Kita- und Jugendgottesdienste stattfinden. Weiterhin gibt es die 500 Jahre alte Georgskapelle, die zur Andacht, Besinnung und Meditation etwa im Rahmen von Taizé- und Segnungsgottesdiensten einlädt. Darüber hinaus finden Gottesdienste in fünf anliegenden Seniorenpflegeheimen statt.

Mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Rensefeld und St. Martin Cleverbrück bildet die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau eine Region, in der gut zusammengearbeitet wird, besonders im Bereich der Kindertagesstätten, der Jugendarbeit, der Kirchenmusik und der kollegialen Unterstützung. Auch bietet die Region Raum für eine lebhaftere Ökumene. Die Kontakte zur Stadt sowie den Vereinen und Verbänden vor Ort sind gut.

Das erst vor wenigen Jahren auch energetisch sanierte Pastorat der 1. Pfarrstelle ist mit 160 Quadratmetern großzügig bemessen und liegt im Ensemble von Christuskirche, Gemeindezentrum und der Kindertagesstätte.

Gesucht wird eine Pastorin, ein Pastor oder ein Pastorenehepaar mit Freude im Umgang mit Menschen aller Generationen, mit Freude an einer lebensnahen Verkündigung, an lebendigem Unterricht, an einfühlsamer Seelsorge, an Kirchenmusik und mit Erfahrung in den Verwaltungsaufgaben einer Kirchengemeinde. Im Miteinander werden Teamfähigkeit, ein achtsamer Umgang und die Wertschätzung der Mitarbeitenden als ebenso wichtig erachtet wie Eigeninitiative und das Setzen klarer Impulse. Es sollte ein gutes Gespür vorhanden sein, wie Bewährtes erhalten und Neues ent-

wickelt werden kann. Der Kirchengemeinderat ist in Aufbruchstimmung und möchte gemeinsam mit den Pastoren neue Akzente setzen.

Sie erwartet ein offenes und engagiertes Team bestehend aus dem Kollegen auf der zweiten Pfarrstelle (100 Prozent), der B-Kirchenmusikerin auf ganzer Stelle, der Gemeindegemeindeführerin in Teilzeit, der Küsterin und vielen ehrenamtlich Tätigen.

Ist Ihr Interesse geweckt? Dann besuchen Sie die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau im Internet unter www.kirche-bad-schwartau.de oder rufen Sie an. Auskünfte erteilen Pastor Simon Paschen, Tel.: 0451 221 27 und Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Bezirk Eutin, Herrn Peter Barz, Schlossstraße 13, 23701 Eutin, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau, Vorsitzender Pastor Simon Paschen, Auguststraße 48, 23611 Bad Schwartau.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bad Schwartau (1) – P Mi

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 Prozent zum nächstmöglichen Termin durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Sie feiern gerne Gottesdienste? Sie sind kreativ, voller Phantasie und gehen offen auf die Menschen zu? Sie glauben an die Leiden Jesu am Kreuz und seine Auferstehung? Sie sind mit Leib und Seele Pastorin oder Pastor und suchen eine Pfarrstelle, die sich gut begrenzen lässt? Dann freuen wir uns auf Sie!

Wir sind eine kleine und überschaubare Landgemeinde zwischen Ludwigslust und Dömitz/ Elbe. Zu uns gehören ca. 650 Gemeindeglieder und viele Menschen ohne Konfession. Ein konstruktiv-kritischer Kirchengemeinderat leitet die Kirchengemeinde und kann die Grenzen einer Teilzeitanstellung gut akzeptieren. Zentrum unseres Gemeindelebens ist der gut besuchte Gottesdienst am Sonntag in der Conower Kirche, deren umfangreiche Sanierung fast abgeschlossen ist. Es gibt viele musikalische Talente in unserer Gemeinde, die sich im Gottesdienst und darüber hinaus gerne ein-

bringen. Außerdem gibt es verschiedene Gruppen und Kreise für Menschen allen Alters, die zum Teil auch ehrenamtlich geleitet werden. Bei der Verwaltung des Friedhofs werden wir durch die Kirchenkreisverwaltung unterstützt.

Das Pfarrhaus, in dem sich das separate Amtszimmer und die Gemeinderäume befinden, bietet eine großzügige Wohnung (140 Quadratmeter) mit einem schönen Pfarrgarten und ist ein guter Rückzugsort. Alternativ kann eine kleinere Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Zur guten dörflichen Infrastruktur gehören eine Kita in direkter Nachbarschaft zum Pfarrhaus und Schulen aller Arten in der näheren Umgebung. Zudem gibt es in den umliegenden Orten ärztliche Versorgung, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Sauermann, Tel.: 03871 212 336 oder per E-Mail: propst-parchim@elkm.de; für die Kirchengemeinde Heike Kalas (Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 038 750 208 19 und Pastorin Sabine Schümann (Kuratorin), Tel.: 03874 213 00.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow, Kirchenplatz 2, 19294 Conow.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. April 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Conow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fruerlund** in Flensburg im Ev. Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde ist 1984 in einem Neubaugebiet am Ostufer der Flensburger Förde gegründet worden. Ein Gemeindezentrum, in dem auch sonntägliche Gottesdienste gefeiert werden, liegt im Zentrum des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde hat rund 3226 Gemeindeglieder. Zurzeit ziehen immer mehr junge Familien in die vergrößerten Fruerlunder Wohnungen. Dieser Stadtteil ist von erheblicher Fluktuation gekennzeichnet. Drei Alten- und Pflegeheime sowie die „Mürwiker Werkstätten“ gehören ebenfalls zum Einzugsgebiet der Gemeinde.

Fruerlund ist eine sehr aktive Gemeinde mit engagierten Ehrenamtlichen.

Gottesdienste feiern wir in verschiedenen Formen, sie finden im Gottesdienstraum des Gemeindezentrums statt. Dieser wurde 2008 neu umgestaltet, gemeinsam mit dem Künstler Uwe Appold. Trauungen und Beerdigungen finden meistens in den benachbarten Kirchen statt bzw. in den Kapellen der jeweiligen Friedhöfe.

Die Angebote für Kinder und Jugendliche finden überwiegend im benachbarten Jugendzentrum, dem Haus der offenen Tür in Trägerschaft der Kirchengemeinde statt.

Neben etlichen ehrenamtlich engagierten Männern und Frauen gibt es folgende Stellen von hauptamtlichen Mitarbeitern und einer Mitarbeiterin:

- Gemeinsekretärin mit 12 Wochenstunden,
- hauptamtlicher Küster und Hausmeister mit 19,25 Stunden wöchentlich,
- Hausmeister mit acht Stunden wöchentlich,
- Hausmeister (Minijob) mit 7,4 Stunden wöchentlich.

Organisten gibt es leider nur in Honorarverträgen. Eine digitale Orgel wurde jedoch 2016 neu angeschafft.

Es besteht Zusammenarbeit im Rahmen der gemeindlichen Handlungsräume mit den beiden Nachbargemeinden St. Jürgen und St. Johannis.

Der Kirchengemeinderat sucht eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der mit Engagement bereit ist,

- den eigenen Glauben in lebendiger Beziehung zu den Menschen offen zu artikulieren,
- Freude daran haben, Gottesdienste in unterschiedlichen Formen zu feiern; auch in Zusammenarbeit mit Laien,
- in der Seniorenarbeit mitzuwirken,
- zur Zusammenarbeit mit den Schulen, Altenheimen und den „Mürwiker Werkstätten bereit ist,
- Kinderbibeltage durchzuführen und den Kinder-gottesdienst aktiv mitzugestalten,
- Ideen und Visionen für zeitgemäße Angebote für unterschiedliche Zielgruppen zu entwickeln und auszuprobieren,
- in Kooperation mit den anliegenden Gemeinden der Region zu arbeiten,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit zu verbinden,
- Bereitschaft zur vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit mit der derzeitigen Kollegin (25 Prozent).

Die pastoralen Aufgaben teilen sich die Stelleninhaber entsprechend dem Umfang ihrer Stelle.

Eine Dienstwohnung ist auf dem Gemeindecampus vorhanden.

Der Stadtteil Fruerlund zeichnet sich durch eine gute Anbindung zur Innenstadt aus, sowohl über gut ausgebauten Straßen als auch über regelmäßige Busanbindungen. Fruerlund verfügt über einen städtischen Kindergarten sowie über eine Grundschule, ein Gymnasium, eine Gemeinschaftsschule und eine Schule für körperlich und geistig beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler.

Das Jugendzentrum Alsterbogen befindet sich auf dem Grundstück der Kirchengemeinde und bildet mit dem offenen Ganztagsangebot eine Zusammenarbeit mit der Grundschule Fruerlund.

Die Mitarbeiter des Jugendzentrums sind dem Kirchenkreisjugendwerk zugeordnet, es besteht aber eine enge Zusammenarbeit für kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (Kindergottesdienst, Konfi-Freizeiten, Krippenspiel). Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum Alsterbogen.

Der Selbsthilfe-Bauverein Flensburg ist in Fruerlund für die hauptsächliche Quartiersgestaltung zuständig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen: Die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Sylta Nowc, Hirschbogen 52, 24941 Flensburg Tel.: 0461 344 46 und die stellvertretende Vorsitzende, Pastorin Sylvia Meyerding, Fruerlundhof 1, Tel.: 0462 381 28. Homepage: www.kirche-fruerlund.de.

Wir freuen uns über Bewerbungen.

Diese sind an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Frau Carmen Rahlf, Marienkirchhof 4, 24937 Flensburg zu richten.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2017**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Anschrift.

Az.: 20 Fruerlund (2) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, ist die 2. Pfarrstelle (Stellenumfang 100 Prozent) so bald wie möglich zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde St. Jürgen mit knapp 5000 Gemeindegliedern umfasst mehrere Stadtteile im Norden Rendsburgs und hat insgesamt zwei Pfarrstellen. Die pastorale Arbeit wird sowohl nach Bezirken als auch nach Neigungen und Notwendigkeiten aufgeteilt.

In der St. Jürgen Kirche (erbaut 1966) werden Gottesdienste in unterschiedlichen Formen gefeiert, auch gemeinsam gestaltet mit Gemeindegruppen. Sie werden u. A. musikalisch bereichert durch einen Posaunen-

chor und einen großen Gospelchor, der zusammen mit einer Nachbargemeinde geführt wird. In den ersten Monaten des Jahres findet der Gottesdienst in der Winterkirche, der ehemaligen St. Jürgen Kirche, statt, die jetzt als Gemeindehaus genutzt wird.

Der Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft liegt – auch bedingt durch die Bevölkerungsstruktur in unserer Gemeinde – im sozial-diakonischen Bereich. Sie findet statt im Familienzentrum A 4 (offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit), in der Kindertagesstätte mit Krippe (insgesamt 70 Plätze) und in der breit gefächerten Seniorinnen- und Seniorenarbeit in unserem zweiten Gemeindehaus.

Wir sind eine offene, lebendige und vielfältige Gemeinde, die durch ein großes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet und getragen wird. Zu ihnen gehören zwei Mitarbeitende im Kirchenbüro, zwei Hausmeister, ein Organist im Nebenamt, zwei Erzieher bzw. Erzieherinnen im Familienzentrum sowie elf pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesstätte. Viele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Teilzeit beschäftigt. Der große Kreis der Ehrenamtlichen engagiert sich z. B. im Küster- oder Besuchsdienst, im Familienzentrum, in der Kindertagesstätte oder in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit.

Da die weitere Nutzung der drei Pastorate der Kirchengemeinde noch nicht abschließend geklärt ist, steht der neuen Pfarrstelleninhaberin oder dem neuen Pfarrstelleninhaber zunächst ein Pastorat mit Garten im Stadtteil Seemühlen-Nord zur Verfügung. In einem allgemeinen Gebäudeprozess, an dem diese oder dieser beteiligt sein wird, soll u. a. die endgültige Nutzung der Pastorate festgelegt werden. Dies wird durch den neuen Kirchengemeinderat geklärt werden. Möglicherweise wird dadurch noch ein Wechsel des Pastorates erforderlich sein.

Wir sind – durch viele einschneidende Veränderungen in den letzten Jahren – eine Kirchengemeinde im Wandel und im Aufbruch. Diesen Umgestaltungsprozess möchten wir gerne mit den beiden Pastoren und Pastorinnen gemeinsam gestalten.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit einem Herz für die Menschen in unserer Gemeinde, die oder der

- Gottesdienste und Kasualien mit Liebe und Sorgfalt gestaltet,
- unseren sozial-diakonischen Schwerpunkt aus Überzeugung mitträgt,
- sich mit ausgeprägter Teamfähigkeit kreativ einbringt,
- bereit ist, auch im Bereich Leitung und Verwaltung Verantwortung zu übernehmen,
- bereit ist, Bewährtes fortzuführen und gleichzeitig Neues zu wagen,
- ihre oder seine Neigungen und Begabungen in das Leben unserer Kirchengemeinde einbringt,
- den Menschen unserer Gemeinde wertschätzend, aufgeschlossen und freundlich begegnet.

Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausdrücklich gefördert.

Auskünfte erteilen Pastorin Claudia Heynen, Tel.: 04331 332 030 und Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Ahlmannstr. 4, 24768 Rendsburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **20. März 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: St. Jürgen Rendsburg (2) – P Ha

*

Im Pommerschen Ev. Kirchenkreis ist im **Ev. Pfarrsprengel Usedom** die Pfarrstelle II, Seelsorgebezirk Zirchow-Morgenitz, mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der gern auf dem Lande lebt und dem Wechsel zwischen dem touristisch aufregteren Sommerhalbjahr und dem ruhigen Winterhalbjahr etwas abgewinnen kann, die bzw. der sich als Seelsorgerin bzw. Seelsorger versteht, die Menschen in den Häusern besucht, ihnen zuhört und sie kirchlich begleitet, die bzw. der Gottesdienste mit unterschiedlichster Besucherzahl unverdrossen und fröhlich zu feiern in der Lage ist und Gefallen daran hat, den Erhalt der alten Kirchen mit zu verantworten, die bzw. der bereit ist, sich selbst einzubringen und die christliche Botschaft überzeugend auch in ungewöhnlichen Situationen zu verkünden. Für die Ausübung des Dienstes wird die Bereitschaft, den eigenen PKW dienstlich zu nutzen, vorausgesetzt.

Im Pfarrsprengel gibt es drei gemeinsame Pfarrstellen. Eine Pastorin und ein Pastor, der seinen Dienst zum 1. März 2017 beginnt, sowie die Gemeindepädagogin freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Miteinander planen sie Gottesdienste und Vertretungsdienste, gestalten die Konfirmanden- und Jugendarbeit, geben den Kirchenbrief heraus und anderes mehr.

Der regionale Inselkonvent, zu dem sich allmonatlich die acht Pastorinnen und Pastoren, drei Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie ein Kirchenmusiker auf der Insel einschließlich des Propsten zusammenfinden, hofft auf jemanden, die bzw. der bei aller Arbeit Freude hat an persönlicher Nähe und Verbindlichkeit.

Zum Pfarrsprengel Usedom sind sechs Kirchengemeinden (Benz, Mönchow-Zecherin, Morgenitz, Stolpe, Usedom, Zirchow) mit rund 2900 Gemeindegliedern verbunden, mit neun Kirchen und vier Pfarrhäusern inklusive Gemeinderäumen sowie neun kleinen Friedhöfen.

Gemeinsam beschäftigen die Kirchengemeinden einen Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin für die Friedhofsarbeit und -verwaltung.

Der Pfarrsprengel Usedom umfasst das sogenannte Achterland im Süden der Insel Usedom, eine landschaftlich reizvolle Gegend. Die „Kaiserbäder“ sind nicht weit entfernt.

Im Bereich des Pfarrsprengels gibt es zwei Grundschulen sowie einige Kindergärten (darunter eine evangelische Kita und eine evangelische Schule). Weiterführende Schulen befinden sich in Ückeritz, Ahlbeck und Anklam.

Im Pfarrhaus in Zirchow befinden sich neben der Dienstwohnung auch das geräumige Pfarrbüro sowie das Büro der Friedhofsverwaltung. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Pfarrgarten.

Neben dem Pfarrhaus gibt es eine Pilgerherberge – eine Station auf der Via Baltica, die im Sommer gut besucht ist. Kommen Sie einfach her und gucken sich alles an.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastorin A. Möller-Titel (Tel.: 038 379 203 65). Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte über den Propst im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk, an den Ev. Kirchengemeindeverband Usedom, Hauptstraße 6, 17419 Zirchow (Tel.: 038 376 202 15).

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2017**. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Usedom (2) – P Rö

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist die 1. Pfarrstelle der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors an der **Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg** mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Hauptpastorin bzw. der Hauptpastor wird von der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost auf zehn Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Sie bzw. er gehört dem Geistlichen Kollegium des Kirchenkreises Hamburg-Ost an und arbeitet mit den Pröpstinnen und Pröpsten und Hauptpastorinnen und Hauptpastoren zusammen.

Die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors orientieren sich an der Profilierung der Kirche für die Stadt. Dabei ist die Zusammenarbeit mit wichtigen Organisationen der Politik, der Wirtschaft und der Kultur ein Schwerpunkt.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit diesen Kompetenzen:

- klares geistliches Profil, das wissenschaftlich-theologisch fundiert ist,
- hohe Organisations- und Führungskompetenz, Leitungserfahrung,
- Fähigkeiten zur Integration, Motivation und Innovation,
- Fähigkeit zur Arbeit im Team mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Liturgische Präsenz verbunden mit anspruchsvoller, lebendiger Verkündigung,
- Interesse an ökumenischen Themen, Erfahrungen im ökumenischen und interreligiösen Austausch,
- Fähigkeit, Verbindungen zu politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Großstadt zu gestalten,
- Interesse an Kirchenmusik in verschiedenen Formaten.

Für folgende Aufgaben:

- Vorsitz im Kirchengemeinderat von St. Petri,
- Gottesdienste in vielfältigen Formen,
- theologische Reflektion von Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft sowie deren Aufbereitung in verschiedenen Formaten,
- Beteiligung am öffentlichen Diskurs über gesellschaftlich relevante Fragen,
- Darstellung und Vertretung der Hauptkirche St. Petri in Hamburg und darüber hinaus,
- Pflege der Zusammenarbeit mit den Medien in Kooperation mit dem Kirchenkreis,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Feiern mit ökumenischem Profil,
- Übernahme von Verantwortung für Aufgaben des Kirchenkreises Hamburg Ost: Koordination kirchlicher und diakonischer Projekte und Initiativen in der Innenstadt; strategische Neukonzeption der Citykirchenarbeit in Hamburg,
- Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der unterschiedlichen Ebenen der Nordkirche.

Gemeindebeschreibung:

Die Hauptkirche St. Petri fühlt sich in der Gemeinschaft der fünf Hamburger Hauptkirchen aufgrund ihrer zentralen Lage in ganz besonderer Weise dem Leitbild der offenen Kirche für alle Tage verpflichtet.

St. Petri ist dank vieler Ehrenamtlicher ein täglich geöffnetes „Gasthaus für die Seele“, das für alle Konfessionen Heimat und allen Menschen eine Oase der Besinnung bietet und täglich zu Andachten einlädt. Der besondere Standort an der Mönckebergstraße

macht St. Petri zur City- und Rathauskirche und fordert heraus, immer wieder Themen der Stadt programmatisch aufzunehmen und öffentlich zu diskutieren. Bedingt durch ihre Geschichte und Tradition versteht sich St. Petri darüber hinaus als ein wichtiges Zentrum für den ökumenischen und interreligiösen Dialog. Alleinstellungsmerkmal von St. Petri ist das bundesweit größte Beratungs- und Seelsorgezentrum (BSZ) – eine täglich geöffnete Anlaufstelle für jeden, der ein Gespräch sucht. Hier sind neben dem leitenden Pastor und einem fest angestellten Psychologen rund 150 Ehrenamtliche tätig. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist die Pflege der Kirchenmusik, bei der sich neben drei hauptamtlich beschäftigten Kirchenmusikern derzeit über 200 Ehrenamtliche verschiedener Altersstufen in mehreren Chören und Musikgruppen engagieren. In St. Petri ist die Kirchenmusik maßgeblich an der Gestaltung der beiden Sonntagsgottesdienste beteiligt. Die Chöre und Musikgruppen führen regelmäßig Konzerte auf.

Zum Pfarramt St. Petri gehören zwei weitere Pastoren, die zum einen für die Leitung des BSZ, zum anderen für weitere spirituelle und gemeindliche Angebote zuständig sind. Außerdem ist dem Pfarramt die Pfarrstelle der Feuerwehr- und Notfallseelsorge assoziiert.

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Weitere Informationen unter www.sankt-petri.de und persönlich durch:

- Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519 000 119 und
- Bernd Struß, Mitglied im Kirchengemeinderat und Oberaltenkollegium, Tel.: 017 657 537 072.

Die Bewerbungsfrist endet am **12. April 2017**.

Auf diese Stelle können sich nur Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbung ist zu richten an die Vorsitzende des Hauptpastorenwahlausschusses, Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Haupt St. Petri (1) – P Te/P Lad

*

Im Zentrum Kirchlicher Dienste mit Sitz in Rostock sind die allgemeinkirchlichen Dienste und Werke des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg** beheimatet. Die dort angesiedelten verschiedenen Arbeitsbereiche unterstützen und beraten die Kirchengemeinden im Kirchenkreis bei ihrer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit.

Im Zentrum Kirchlicher Dienste ist die Stelle einer Pastorin oder eines Pastors für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber übernimmt die Leitung des Bereiches und trägt die Verantwortung

für die inhaltliche und geistliche Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis sowie die koordinierte Gesamtvertretung des Arbeitsfeldes in Kirche und Gesellschaft.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums des Zentrums Kirchlicher Dienste durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Rostock, Alter Markt 19.

Zu den inhaltlichen Aufgaben der Pastorin oder des Pastors für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören:

- Leitung des Bereiches Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zentrum Kirchlicher Dienste.
- Bearbeitung theologischer Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Vernetzung und Interessenvertretung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gremien und Arbeitsgruppen kirchlicher und außerkirchlicher Partner.
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis.
- Planung und Mitgestaltung von Veranstaltungen und Projekten des Kinder und Jugendwerkes des Kirchenkreises.
- Begleitung und Entwicklung des Handlungsfeldes Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.
- Gewinnung von Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch durch Pflege des Kontaktes zu Auszubildenden, Studierenden und Ausbildungsstätten.
- Fachaufsicht für die Regionalreferentenstellen im Kirchenkreis.

Wir suchen eine Theologin oder einen Theologen

- mit Erfahrungen, Freude und Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- mit Leitungskompetenz, Teamfähigkeit und Organisationsgeschick,
- mit hohem Maß an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit,
- mit der Begabung zu vernetzen und unterschiedliche Interessen produktiv ins Spiel zu bringen,
- mit der Freude an praktischer Gestaltung von Freizeiten, Camps und Veranstaltungen,
- mit der Lust auf innovative Ansätze und Vorhaben,
- mit Führerschein der Klasse B.

Die Bewerberin oder den Bewerber erwartet ein kompetentes und aufgeschlossenes Team im Zentrum Kirchlicher Dienste mit eigenem Büro und guter technischer Ausstattung. Das Zentrum hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, nahe der Petrikirche.

Aussagekräftige Bewerbungen mit Lebenslauf und Beschreibung der bisherigen Tätigkeit sind zu richten an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Pas-

torin Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock, Tel.: 0381 377 987 50.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können nicht erstattet werden.

Information im Internet unter: www.ejm.de und www.kirche-mv.de/zentrum-kirchlicher-dienste.html.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. April 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Zentrum Kirchlicher Dienste (1) – P Ha

*

Im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle eines Theologischen Referenten bzw. einer Theologischen Referentin im Gottesdienst-Institut der Nordkirche mit einem Stellenumfang von 50 Prozent mit Dienstsitz in Hamburg zu besetzen.

Das Gottesdienst-Institut Nordkirche unterstützt seit 20 Jahren das gottesdienstliche Leben in der Nordkirche und bundesweit. Nach der Phase der Vertrauensbildung in solche Arbeit am Gottesdienst ist diese Art Beratung in der Landeskirche etabliert und gefragt. Drei Theologische Referentinnen bzw. Referenten mit unterschiedlichem Stellenumfang und mit Dienstsitz in Hamburg oder Reinshagen bei Güstrow arbeiten im Institut zusammen.

Inzwischen sind viele Mitwirkende aus verschiedenen Bereichen dazugekommen, die ihrerseits in den Kirchenkreisen und Einrichtungen Gottesdienst-Kultur beleben. Dies entstehende Netzwerk soll in den nächsten Jahren gefestigt und systematisiert werden. Kleine Zentren für Gottesdienst-Werkstätten und -Modelle sollen in der Fläche entstehen und voneinander profitieren. Sie sollen ausstrahlen in die sich wandelnde Gemeinde-Landschaft und die Konvente der Haupt- und Ehrenamtlichen. Dabei sollen alle Berufsgruppen der Kirche einbezogen werden. Der Aufbau und die Pflege dieses Netzwerkes soll der Schwerpunkt der Arbeit des künftigen Stelleninhaber bzw. der künftigen Stelleninhaberin sein.

Gestalterische und beratende Arbeit in Kirchengemeinden sowie in den Aus- und Fortbildungskursen bleibt zudem weiter bestimmend für die Tätigkeit.

Zur liturgischen Beratung gehört inzwischen auch die Arbeit an der Struktur von Gemeinden, die sich organisatorisch neu orientieren. Das verlangt ekklesiologische Visionen und kybernetische Kenntnisse sowie die Bereitschaft mit Gemeindeberatern bzw. Gemeindeberaterinnen zusammenzuarbeiten.

Für diese Aufgaben suchen wir eine Pastorin bzw. einen Pastor mit Freude am Kontakt mit Menschen und Einrichtungen. Netzwerkarbeit verlangt langen Atem und Bindekraft. Wer hier einsteigt, kann im Team arbeiten, hat solide Erfahrung im Bereich Gottesdienst, kennt Kirchengemeinden, freut sich, wenn andere zu ihrer Form im Gottesdienst finden, kann geistliche Formen reflektieren, Gruppen leiten und das eigene theologische Profil auf Frömmigkeitsformen anwenden.

Er oder sie hat am besten eine Zusatzausbildung in beratender Tätigkeit oder in der Erwachsenenbildung und kann auch Lieder anstimmen. Wichtig ist es, die eigenen Frömmigkeits-Vorlieben zugunsten der vielfältigen anderen Formen transzendieren zu können.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Berufung erfolgt für acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach A 13/14. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54.

Die Tätigkeit erfordert die Bereitschaft zu längeren Fahrten zu Einsatzorten in der ganzen Nordkirche und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt, Dezernat für Theologie und Publizistik, Herrn Dr. Lars Emersleben, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Dr. Lars Emersleben, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Tel.: 0431 9797 980, Pastor Friedrich Wagner, Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“, Tel.: 040 306 201 202 und Pastor Thomas Hirsch-Hüffell, Tel.: 0173 6246 200.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **26. April 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gottesdienststelle (1) – P Sc

*

Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit im **Hauptbereich 4 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Referentin bzw. einen Referenten für die Leitung des Bereichs Ökumenische Beziehungen.

Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ) ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und Teil des Hauptbereichs 4 für Mission und Ökumene.

In den Geschäftsstellen in Hamburg-Othmarschen und Breklum arbeiten etwa 50 Mitarbeitende, Pastorinnen und Pastoren. Hinzu kommen Fachkräfte, die in einen Dienst in Partnerkirchen vermittelt werden. Darüber hinaus werden jährlich etwa 30 junge Leute begleitet, die einen Freiwilligendienst in Ländern des globalen Südens absolvieren.

Das ZMÖ ist zuständig für die Pflege und Begleitung der Partnerschaften der Nordkirche mit vielen Kirchen in anderen Teilen der Welt. Neben Maßnahmen zur Förderung ökumenischer Begegnungen und ökumenischen Lernens sind hier der Kirchliche Entwicklungsdienst (KED) mit verschiedenen Referaten zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, der Interreligiöse Dialog sowie zahlreiche andere Referate angesiedelt, die sich für die Förderung und Qualifizierung der ökumenischen Dimension in unserer Kirche und das Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen. Das Zentrum für Mission und Ökumene arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken unserer Kirche zusammen und ist auch in vielfältiger Weise mit Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzt – in der Nordkirche wie auch in Deutschland und der weltweiten Ökumene.

Im Bereich Ökumenische Beziehungen sind die Referate für die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in Afrika, Asien, Latein- und Nordamerika, dem Pazifik, dem Mittleren Osten und Europa, einschließlich der ökumenischen Mitarbeitenden im In- und Ausland sowie das Referat für Partnerschaftsarbeit zusammengefasst.

Zu den Aufgaben der Leitung für diesen Bereich gehört

- Begleitung und Koordination der verschiedenen Länder- und Partnerschaftsreferentinnen und -referenten in Fragen von Schwerpunktsetzungen, Personalaustausch, Projektentwicklung und Projektmanagement, Konfliktfeldern in theologischen und gesellschaftlichen Fragen,
- konzeptionelle Weiterentwicklung im Blick auf grundsätzliche Fragen zu ökumenischen Beziehungen verschiedener Kirchen,
- Bearbeitung theologischer Fragen, die in Partnerbeziehungen eine Rolle spielen,
- Weiter- und Neuentwicklung von Konzepten zur internationalen Orientierung der Nordkirche,
- Vernetzung der Tätigkeiten und Themen dieses international orientierten Arbeitsbereichs mit den anderen Themen und Akteuren innerhalb und außerhalb des Hauses,
- enge Zusammenarbeit mit den Leitungen der anderen Arbeitsbereiche des Hauses, d. h. dem Kirchlichen Entwicklungsdienst, dem Interreligiösen Dialog, der Ökumenisch-Missionarischen Bildungsarbeit, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Bereich für Finanzen und Verwaltung,
- Wahrnehmung der Beziehungen zu Partnerkirchen in Nordamerika.

Wir bieten ein interessantes Tätigkeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungs- und Entfaltungsmöglichkeiten, in nordkirchlicher sowie in internationaler Perspektive.

Zur Ergänzung unseres Leitungsteams suchen wir eine Person, die

- Pastor bzw. Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist
- Leitungskompetenz und Erfahrungen in Personalführung und Teambildung bzw. Organisationsentwicklung mitbringt
- über Empathie und Konfliktfähigkeit verfügt
- die Fähigkeit zu innovativem Denken und strategischer Ausrichtung mitbringt
- mit theologischen Frage- und Themenstellungen der internationalen ökumenischen Diskussion vertraut ist
- ökumenische und interkulturelle Kompetenz entwickelt hat
- mindestens in der englischen Sprache flüssig kommunizieren kann
- zur Reisetätigkeit im In- und Ausland bereit ist.

Es handelt sich um eine Stelle im Umfang von 100 Prozent. Die Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. A 14.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Der Berufszeitraum beträgt acht Jahre.

Dienstsitz ist die Geschäftsstelle des Zentrums für Mission und Ökumene in Hamburg-Othmarschen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **15. April 2017** zu richten an Propst Stefan Block, Vorsitzender des Vorstands des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de). Die Wahl erfolgt durch den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene, die Berufung durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen der Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene, Pastor Dr. Klaus Schäfer, Tel.: 040 881 81 201, sowie der Geschäftsführer des Werkes, Herr Matthias Kahnert, Tel.: 040 881 81 111.

Az.: 20 ZMÖ (3) – P Sc

*

Im **Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des Pastors bzw. der Pastorin am Koppelsberg

mit Dienstsitz in Plön im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Pastorin bzw. der Pastor sorgt für die pastorale Begleitung der Einrichtungen am Koppelsberg, die in unterschiedlicher Trägerschaft liegen und im „Runden Tisch Koppelsberg“ zusammen geschlossen sind:

- die Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg der Vorwerker Diakonie
- die Akademie am See in Trägerschaft des „Ev. Landvolkshochschule Koppelsberg e. V.“
- das Jugendaufbauwerk im Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“
- das Jugendpfarramt im Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“
- Ökologische Freiwilligendienste Koppelsberg im Jugendpfarramt
- Posaunenmission im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“.

Außerdem gibt es Kontakte zur Seniorenwohngemeinschaft Koppelsberg.

Zu den Hauptaufgaben gehören:

- regelmäßige und anlassbezogene Gottesdienste in der schönen und schön gelegenen Kapelle
- Förderung des kommunikativen Zusammenwachsens der Einrichtungen
- seelsorgende Begleitung der Mitarbeitenden am Koppelsberg
- Begleitung der jungen Freiwilligen im Jugendpfarramt (Kultur und FÖJ) und der FÖJ-WG
- Verantwortung für den Kontakt zum Gebäudemanagement, die Arbeitssicherheit am Koppelsberg sowie die Betreuung der Musikübungsräume und Gästezimmer
- Kontakt zum Kirchenkreis Plön-Segeberg, insbesondere die Teilnahme am Pfarrkonvent, sowie Kontakt zu den Nachbargemeinden Plön und Ascheberg.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle ist die Abwesenheitsvertretung des Landesjugendpastors.

Das Amt des Pastors bzw. der Pastorin am Koppelsberg ist eingebunden in ein Kollegium mit den Dienstorten Hamburg, Rostock und Koppelsberg Plön. In enger Abstimmung mit Ehren- und Hauptamtlichen aus den Kirchenkreisen werden Konzeptionen evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nordkirche entwickelt. In diesem Team hat die Pfarrstelle die Funktion als theologische Referentin bzw.

theologischer Referent und setzt Impulse in die Nordkirche hinein. Im Rahmen eines intensiven Organisationsentwicklungsprozesses werden zurzeit alle Aufgaben – auch die dieser Pfarrstelle – neu beschrieben. Es besteht der ausdrückliche Wunsch, dass der neue Stelleninhaber bzw. die -inhaberin in diesem Prozess mitarbeitet.

Wir erwarten:

- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Freude an Jugendgottesdiensten und der Förderung altersgemäßer Spiritualität
- Fähigkeit zu aktiver Kommunikation und Kontaktaufnahme
- Teamgeist und Bereitschaft zu eigenständiger Arbeit in einem großen Kollegium
- Mitgestaltung demokratischer Prozesse und Förderung der Beteiligung Ehrenamtlicher
- gutes Zeitmanagement
- regelmäßige Präsenz auf dem Koppelsberg
- Führerschein und Mobilität.

Wir bieten:

- Mitarbeit in einem kompetenten und motivierten Kollegium
- hohe Eigenverantwortung und Freiheit bei der Ausgestaltung der Arbeit
- Sekretariatskapazitäten
- professionelle Arbeitsumgebung und hochwertiges Equipment

- Förderung der beruflichen Entwicklung
- Auf dem Koppelsberg Plön stehen ein großes, komfortabel ausgestattetes Pastorat in einer Doppelhaushälfte mit Garten am Waldrand sowie ein Büro im Jugendpfarramt zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppen A13/A14.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **31. März 2017** an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen die Leiterin des Hauptbereiches 5 Frauen, Männer, Jugend, Frau Pastorin Kirsten Voß, Tel.: 0431 557 79 110, und der Jugendpastor der Nordkirche, Herr Tilman Lautzas, Tel.: 04522 507 120, Mobil: 0170 576 92 10.

Az.: 20 Jugendwerk (2) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel** in Hamburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, hat die Stelle einer B-Kirchenmusikerin bzw. eines B-Kirchenmusikers im Umfang von 50 Prozent mit Schwerpunkt Populärmusik ab 1. Oktober 2017 zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Eimsbüttel ist eine Gemeinde mit ca. 14 000 Gemeindegliedern. Ihr Gebiet entspricht weitgehend dem citynahen Stadtteil Eimsbüttel, der attraktiv, lebendig und sozial vielschichtig ist.

Die heutige Gemeinde ist 1998 durch Fusion von vier eigenständigen Gemeinden entstanden. In den letzten Jahren ist die kirchliche Arbeit auf zwei Standorte konzentriert worden. Zum großen hauptamtlichen Mitarbeitenden-Team gehören sechs Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Jugend-, Senioren- und Stadteildiakonie, die Mitarbeitenden in den vier Kindertageseinrichtungen und deren Verbundleitung, das Team der Jugendsozialarbeit, zwei Gemeindegemeinschaften sowie eine Regio-

nalkantorin (100 Prozent B-Stelle). Die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber wird sich innerhalb dieses großen Teams einbringen und Gemeindeleben gestalten können.

Der Schwerpunkt der bisherigen kirchenmusikalischen Arbeit liegt sowohl in der Pflege klassischer Kirchenmusik als auch im Bereich der kirchlichen Populärmusik. An der Christuskirche ist eine große Kantorei vorhanden. Dort gibt eine hervorragende Becke-rath-Orgel (1956/57) den Ton an, ergänzt durch eine neue Truhenorgel.

An der Apostelkirche gibt es eine Jehmlich-Orgel (1984) sowie einen Flügel. Dort proben der Gospelchor, die Band und der Eimsbütteler Kinder- und Jugendchor. Die Apostelkirche verfügt über eine gute Audioanlage sowie über Bandedquipment.

Die Aufgaben der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers umfassen

- Die musikalische Gestaltung und Begleitung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie der Amtshandlungen an der Orgel und am Klavier

- Leitung des Gospelchores (34 Mitglieder) mit ein bis zwei Konzerten im Jahr sowie Singen im Gottesdienst
- Leitung der Band

Die Gemeinde wünscht sich eine Musikerin oder einen Musiker, die bzw. der sich der Feier des Gottesdienstes verbunden fühlt und Kenntnis und Erfahrung im Bereich Populärmusik hat. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte eine Ausbildung als B-Kirchenmusikerin bzw. B-Kirchenmusiker oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss haben.

Die ausgeschriebene Stelle gilt als B-Stelle und wird entsprechend nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vergütet. Wir bieten darüber hinaus weitere Zusatzleistungen (VBL, HVV-Proficard).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Die Gespräche sind geplant für den 11. und 12. Mai 2017. Die praktische Vorstellung findet am Mittwoch, 7. und 14. Juni 2017 statt.

Bewerbungen erbeten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, z. Hd. Frau Pastorin Gundula Döring, Bei der Apostelkirche, 20257 Hamburg bzw. vorzugsweise elektronisch an: bewerbung@ev-ke.de.

Bewerbungsschluss ist der **30. April 2017** (Poststempel bzw. Eingang).

Auskünfte erteilen:

- Pastorin Gundula Döring (Vorsitzende des Kirchengemeinderats), Tel: 040 398 097 810, E-Mail: pastorin.doering@ev-ke.de,
- Kreiskantorin Julia Götting, Tel.:040 611 635 74, E-Mail: mail@juliagoetting.de,
- Kantorin Constanze Kowalski, Tel 040 209 762 21, E-Mail: constanze.kowalski@ev-ke.de.

Az.: 30 Eimsbüttel – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein schreibt eine B-Kirchenmusikstelle (30 Wochenstunden) zur Besetzung zum baldmöglichsten Zeitpunkt aus.

Die Kirchengemeinde Süsel hat ca. 4250 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken. Die Gemeinde grenzt an die Ostsee und ist Tourismusgebiet. Die Gemeinde besteht aus 16 Dörfern, der Kirchort Süsel hat ca. 1200 Einwohner und bietet eine Grundschule und eine kirchliche Kindertagesstätte. Durch gute Nahverkehrsverbindung und Autobahnanbindung sind die Städte Kiel, Lübeck und Hamburg sehr gut und schnell erreichbar.

Aufgaben:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien in der St. Laurentiuskirche (auch z. B. Jugend-, Schul-, Strand-, Motorradgottesdienste),
- monatlich Wochenschluss- und Taizé-Andacht im Gemeindehaus in Sierksdorf,
- monatliche Andacht in zwei Seniorenheimen,
- Leitung des St. Laurentius-Chores (30 Mitglieder),
- Leitung des Posaunenchores (15 Mitglieder) mit Jungbläserarbeit,
- Singen mit Kindern und Jugendlichen in geeigneten Formen,
- Organisation und Durchführung von ein bis zwei Konzerten, bzw. Betreuung von Konzerten auswärtiger Künstler.

Wir wünschen uns:

- Kirchenmusik als Bestandteil christlicher Verkündigung,
- klassische wie auch moderne Kirchenmusik,
- Weiterführung der gut funktionierenden gemeindeübergreifenden, regionalen Kooperation.

Wir bieten:

- eine Marcussen-Orgel von 1858 (II/15, mechanisch) in sehr gutem Zustand,
- elektronische Orgel (II) im Gemeindehaus Sierksdorf,
- Klavier und E-Piano im Gemeindehaus Süsel,
- über 850 Jahre alter Kirchraum mit sehr guter Akustik,
- sehr aktive Kinder- und Jugendarbeit mit eigener Jugendband.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine engagierte, teamfähige Persönlichkeit mit Freude am Beruf und optimistischer und offener Ausstrahlung, die gemeinsam mit den Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen der Gemeinde das kirchliche Leben gestalten möchte.

Informationen auf der Homepage www.kirchengemeinde-suesel.de.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarif (KAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel, Vorsitz Pastor Matthias-R. Hieber, An der Kirche 4, 23701 Süsel.

Bewerbungsgespräche und musikalische Vorstellung sind vorgesehen für den 8. Juni 2017.

Auskünfte erteilen: Pastor Matthias-R. Hieber, Tel.: 04524 1527, E-Mail: kg-suesel@kk-oh.de und der Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Herr Johannes

Schlage, Tel.: 04371 3166, E-Mail: johannes.schlage@web.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Mai 2017**.

Az: 30 Süsel – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge** sucht für ihr Team des Jugendfreizeit- und Beratungszentrums KAP zum 1. April 2017 eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (19,5 Wochenstunden).

Seit über 20 Jahren arbeiten wir im Stadtteil Lohbrügge-Nord mit sozial benachteiligten, überwiegend männlichen, Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund im Alter von 12 bis ca. 25 Jahren. Ziel ist Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation der Jugendlichen.

Unsere Arbeit setzt im offenen Freizeitbereich an. Wir bieten einen täglichen offenen Treffpunkt mit Interessenangeboten und Freizeitaktionen. Für unsere offene Arbeit stehen ein 160 Quadratmeter großer Raum sowie eine Teestube zur Verfügung. Hier können die Jugendlichen sich treffen, Tischfußball, Billard und Tischtennis spielen, Musik hören usw. Es besteht die Möglichkeit für Gespräche, Kontaktaufnahme, Essen, Entspannung, Eigeninitiative und vieles mehr. Den Besucherinnen und Besuchern steht ein Fitnessraum zur Verfügung und einmal wöchentlich besteht die Möglichkeit zur Jobberatung und Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche. Außerdem bieten wir monatlich Mitternachtssport und in Kooperation mit der Hip Hop Academy Hamburg dienstags und donnerstags ein Hip Hop Tanz-Angebot für Mädchen und Jungen an.

(Fast) alles über das KAP und unsere Jugendarbeit erfahren Sie unter www.juz-kap.de.

Wir wünschen uns eine engagierte Kollegin bzw. einen engagierten Kollegen mit Interesse

- an der Mitgestaltung der offenen Jugendarbeit,
- an Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sowie
- ein selbstbewusstes Teammitglied ohne Angst vor Herausforderungen.

Wir bieten

- Gleitzeit und 30 Tage Urlaub
- Eingruppierung nach Entgeltgruppe K 8/K 9 KAT
- einen großen Gestaltungsspielraum
- ein gut ausgestattetes Sachkostenbudget
- ein großes Netzwerk
- eine gute Zusammenarbeit mit dem Bezirk und der Schule
- einen unterstützenden Kirchengemeinderat
- eventuell die Möglichkeit, die Stelle regional aufzustocken
- große Akzeptanz bei den Jugendlichen.

Wir bitten darum, der Bewerbung einen Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft beizufügen (dieser kann bei Ihrer bzw. Eurer Kirchengemeinde ausgestellt werden).

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Für Rückfragen steht Frau Heike Hannemann unter der Rufnummer 040 513 272 20 zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kurt-Adams-Platz 9, 21031 Hamburg. Bewerbungsschluss ist der **15. März 2017**.

Az.: 30 Hamburg-Lohbrügge – DAR Bk

*

Für die **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Lütten Klein und Lichtenhagen Dorf**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, ist zum 1. August 2017 die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Die Stelle ist ersteinstmal bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Eine unbefristete Fortsetzung wird angestrebt.

Die Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf ist geprägt von Eigenheimsiedlungen aus den neunziger Jahren und einem dörflichen Charakter am Stadtrand von Rostock. Die Kirchengemeinde Lütten Klein befindet sich in einem Plattenbaugebiet im Nordwesten Rostocks.

Die Kirchengemeinden nutzen für die Gottesdienste gemeinsam die alte Feldsteinkirche in Lichtenhagen. Neben dem Pfarrhof mit Gemeindehaus in Lichtenhagen Dorf nutzt die Kirchengemeinde Lütten Klein Räume für die Gemeindegemeinschaft im Diakoniezentrum im Stadtteil Lütten Klein.

Die Stadt Rostock und die Nähe zur Ostsee bieten vielfältige kulturelle Möglichkeiten und eine gut ausgebauten Infrastruktur mit Schulen, Kindergärten und Einkaufsmöglichkeiten.

Wir freuen uns auf eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon mit Lust auf die Arbeit mit Kindern, jungen Menschen, Familien sowie Seniorinnen und Senioren. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sollte auf Menschen in den und außerhalb der Kirchengemeinden zugehen.

Sie bzw. er sollte teamfähig, kreativ und kommunikationsfähig sein und die eigene Arbeit strukturieren können sowie im Besitz eines Führerscheins sein.

Die Bereitschaft zur Wochenendarbeit und Fortbildung sowie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche werden erwartet.

Arbeitsschwerpunkte werden sein:

- Leitung und Durchführung von kontinuierlichen Angeboten für Kinder aller Altersgruppen, Eltern-Kind-Gruppenarbeit

- Initiierung und Leitung von Projekten und Freizeiten für Kinder, Familien und generationsübergreifend
- ein wöchentliches Angebot in der Seniorenarbeit in Lütten Klein
- Kindergottesdienstarbeit
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten und Gemeindefesten
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten (z. B. kirchenpädagogische Angebote).

Sie können bei uns erwarten:

- zwei aufgeschlossene und erwartungsvolle Kirchengemeinden
- Gemeinderäume in Lichtenhagen Dorf und Lütten Klein für eine vielfältige Nutzung im Rahmen der gemeindepädagogischen Arbeit
- ein Budget für notwendige Arbeitsgegenstände und Materialien
- Kollegen, die sich auf eine Zusammenarbeit freuen
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch den zuständigen Referenten und einen gemeinsamen Begleitausschuss beider Kirchengemeinden
- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Unterstützung bei eventueller Wohnungssuche
- liegt eine religionspädagogische Qualifikation vor, sind wir bei der Vermittlung einer ergänzenden Anstellung im religionspädagogischen Schuldienst behilflich.

Auch wenn Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen, sind wir auf Ihre Bewerbung gespannt!

Informationen erhalten Sie unter www.kirchengemeinde-luettenklein.de und www.kirche-mv.de/Lichtenhagen-Dorf.

Weitere Auskünfte erteilt Pastorin Anke Kieseler, Tel.: 0381 7698 581, E-Mail: lichtenhagendorf@elkm.de.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **1. April 2017** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf, Admannshäger Weg 4, 18107 Lichtenhagen Dorf.

Az.: 30 Lichtenhagen Dorf – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden** in Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, sucht zum nächstmöglichen Termin für die Kinder-, Familien- und Jugendarbeit in der Gemeinde eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon mit musikalischer Zusatzausbildung (C-Popularmusik-Ausbildung).

Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden, befristet auf zunächst zwei Jahre mit der Möglichkeit einer

Entfristung. Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Stelle kann auch in zwei halbe Stellen aufgeteilt werden: Kinder- und Familienarbeit sowie musikalisch ausgerichtete Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Gaarden liegt auf dem Ostufer der Hörn im Innenstadtbereich Kiels und ist ursprünglich geprägt durch Werften und deren Arbeiter und Angestellte.

Heute ist Gaarden ein Stadtteil mit über 60 Nationalitäten, fünf Moscheen, einem jüdischen Gebetshaus, einer katholischen Kirche und drei evangelisch-lutherischen Kirchen, die sich 2002 zu der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden zusammengeschlossen haben.

Die Kirchengemeinde Gaarden hat insgesamt 6000 Gemeindeglieder und ist in drei Seelsorgebezirke eingeteilt, die sich an den Kirchen orientieren und je mit einer Pfarrstelle ausgestattet sind.

An der St. Johanneskirche ist die Kinder- und Familienarbeit mit einem wöchentlichen Kindergottesdienst und Familienfreizeiten angesiedelt. Im Gemeindehaus der St. Markuskirche sind die Räume für die Jugendarbeit untergebracht.

Für unsere Gemeindeglieder suchen wir eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit Herz für die Menschen, die in diesem Stadtteil leben.

Für unsere Kinder-, Jugend- und Familienarbeit suchen wir eine Persönlichkeit

- mit sozialer Kompetenz, die sich mit unserem Stadtteil identifizieren kann und Einfühlungsvermögen besitzt für die besondere Situation der Menschen vor Ort,
- die im Gemeindeleben und im Gottesdienst zuhause ist und die befreiende Botschaft Christi weitergeben will und
- die Menschen auf vielerlei Weise motivieren und aktivieren kann.

Insbesondere suchen wir für die Kinder- und Familienarbeit eine Persönlichkeit, die

- einen Zugang zu Kindern und Familien aufbaut,
- den wöchentlichen Kindergottesdienst gemeinsam mit einem Team führt,
- die monatlichen Familiengottesdienste inhaltlich durchführt,
- Familienfreizeiten, Familientage und Bibelwochen anbietet und
- den Kontakt zu den Grundschulen aufbaut und gemeinsame Projekte entwickelt.

Insbesondere suchen wir für die Jugendarbeit eine Persönlichkeit, die

- die musikalische Jugendarbeit der Gemeinde mit Jugendband aufbaut und mit Kinder-, Jugend- oder Musicalchor ausbaut,
- regelmäßig Jugendgottesdienste und Andachten gestaltet,

- den Konfirmandenunterricht begleitet und auch eigenständig durchführt,
- die Pfadfinderarbeit begleitet,
- den Kontakt zur Gemeinschaftsschule aufbaut und mit ihr gemeinsam Konzepte für die regelmäßige Zusammenarbeit entwickelt und durchführt,
- in den Stadtteil hineingeht, um die Jugendlichen dort abzuholen, wo sie leben, und die gemeinsam mit den Jugendlichen Projekte und Freizeiten entwickelt und durchführt und Jugendliche zu Teamern ausbildet.

Wir wünschen uns, dass zwischen beiden Bereichen ein lebendiger Austausch stattfindet.

Es erwartet Sie ein motiviertes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie ein unterstützender Kirchengemeinderat, und wir bieten die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte und Ideen einzubringen.

Bewerbungen bitten wir bis zum **15. April 2017** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth Kirchengemeinde Gaarden, Herrn Pastor Hagge, Schulstraße 30, 24143 Kiel, zu richten.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Uwe Hagge, Tel. 0431 7303 870, und Herr Pastor Tom Beese, Tel.: 0431 731 137.

Az.: 30 Gaarden – DAR Bk

*

Der Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht für die Gefängnis-seelsorge mit Jugendlichen auf der Elb-Halbinsel Hahnöfersand bei Hamburg baldmöglichst einen Seelsorger mit sozial- und religionspädagogischer Kompetenz.

Die Stelle im Umfang von 50 Prozent ist zunächst auf zwei Jahre befristet, da die Zukunft des Strafvollzugs auf Hahnöfersand nach dieser Zeit offen ist.

Die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand umfasst die Bereiche Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende (82 Haftplätze), offener Vollzug (18 Haftplätze) und geschlossener Vollzug (76 Haftplätze inklusive Sozialtherapie) für Jugendliche sowie einen Jugendarrest-Bereich (20 Plätze). Für die männlichen und häufig ausländischen Jugendlichen wird ein männlicher Seelsorge gesucht.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus jugendliche Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, Gottesdienste, andere Angebote und Projekte haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnis-

seelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hinein-zubegeben und dort als "Kirche am anderen Ort" für die Gefangenen und ihre Angehörigen sowie darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Seelsorger

- mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung oder der Bereitschaft dazu sowie mit der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit,
- mit Berufserfahrung und reflektierter diakonischer bzw. gemeindepädagogischer bzw. seelsorglicher Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und gegebenenfalls auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit Englisch-Kenntnissen für die alltägliche Kommunikation,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und Sinn für interkulturelle Herausforderungen,
- mit der Bereitschaft, mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge, auch im öffentlichen Diskurs.

Wir bieten Gemeinschaft mit hoher Verbindlichkeit, intensivem Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der Ev. Kirche in Deutschland, sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich 2.

Wir wünschen uns einen Kollegen, der Flexibilität mitbringt und sich in die Gemeinschaft der Gefängnisseelsorge einbringt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. A. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Pastor Sebastian Borck, Hauptbereich 2, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereiches 2, Pastor Sebastian Borck, Tel.: 040 306 201 281 und 017 683 289 475 und die früher in diesen Berei-

chen tätige Gefängnisseelsorgerin Pastorin Gunhild Warning, Tel.: 040 428 292 58, E-Mail: gunhild.warning@seelsorge.nordkirche.de. Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Az.: 30-2.2.23 – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Eimsbüttel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum 1. September 2017 oder früher eine Küsterin bzw. einen Küster für eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung (auch teilzeitgeeignet).

Unsere Kirchengemeinde mit ihren zwei historischen Kirchgebäuden, weiteren gemeindlichen Gebäuden sowie zahlreichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine lebendige Großstadtgemeinde mit einem vielfältigen Angebot gottesdienstlicher und gemeindlicher Aktivitäten.

Wir freuen uns auf Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in einem großen Team, in dem Sie folgende Aufgaben haben:

- Vor- und Nachbereitung von Sonntags- und Amtshandlungsgottesdiensten
- Vor- und Nachbereitung kirchengemeindlicher Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen sowie geringfügig beschäftigten Küsterinnen und Küstern
- Gestaltung, Pflege, Wartung und Instandhaltung der Kirch- und Gemeinderäume sowie des Inventars
- technische Betreuung und Programmierung und Koordination der Wartung der Glocken, der Heizungen, der Lichtanlagen und der Lautsprecheranlagen in Kirchen und Gemeindehaus
- selbstständige Ausführung kleinerer Reparaturen
- gärtnerische Umgebungspflege von Kirchen und Gemeindehaus in Zusammenarbeit mit internen und externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern

Für Ihre Bewerbung und Anstellung sind eine abgeschlossene handwerkliche oder vergleichbare Berufs-

ausbildung sowie erste Erfahrungen im erlernten Beruf Voraussetzung. Idealerweise bringen Sie Kenntnisse und Erfahrungen im Küsterdienst mit.

Gesucht wird eine Person, die Arbeitsprozesse selbstorganisiert und im Team gestalten kann, sich aktiv in unsere Kirchengemeinde einbringt und offen auf Menschen zugeht.

Zu den Arbeitsaufgaben gehört die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen.

Die Arbeitszeiten richten sich nach den kirchengemeindlichen Gegebenheiten und fallen regelmäßig an Wochenenden und Feiertagen an.

Wir suchen eine Küsterin bzw. einen Küster, die bzw. der das Gesicht unserer Kirchengemeinde mitprägen möchte, die bzw. der ansprechbar ist für kirchen- und gottesdienstinteressierte Besucherinnen und Besucher, ein wertschätzendes Interesse an Kirchräumen und Gottesdiensten hat und sich mit christlichen Werten identifiziert.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Wir bieten darüber hinaus weitere Zusatzleistungen (VBL, HVV-Proficard).

Voraussetzung für eine Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Bei Fragen stehen Ihnen Pastorin G. Döring, Tel.: 040 431 848 16, E-Mail: pastorin.doering@kirche.eimsbuettel.de und Pastorin N. Schumann, Tel.: 040 360 257 70, E-Mail: pastorin.schumann@kirche.eimsbuettel.de, gern zur Verfügung.

Bewerbungen erbitten wir bis **31. März 2017** mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen an die Kirchengemeinde Hamburg-Eimsbüttel, Frau Pastorin G. Döring, Bei der Apostelkirche, 20257 Hamburg, bzw. vorzugsweise elektronisch an: bewerbung@ev-ke.de.

Az.: 30 Eimsbüttel – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die April-Ausgabe 2017: Fr., 10. März 2017 (12:00 Uhr),

für die Mai-Ausgabe 2017: Mo., 10. April 2017,

für die Juni-Ausgabe 2017: Mi., 10. Mai 2017.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de